

Bundesblatt

91. Jahrgang.

Bern, den 19. April 1939.

Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Pettizeile oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

3875

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren zur Neuordnung des Alkoholwesens (Revalinitiative).

(Vom 14. April 1939.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Am 29. Dezember 1937 hat das Initiativkomitee «REVAL» in Steinen (Schwyz) der Bundeskanzlei ein Volksbegehren zur Neuordnung des Alkoholwesens eingereicht. Dieses Volksbegehren, das in der Form der allgemeinen Anregung (Art. 7 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung) gestellt worden ist, verlangt die Abänderung der Art. 31, 32^{bis} und 32^{quater} der Bundesverfassung «im Sinne der Wiederherstellung des vor dem 6. April 1930 bestehenden Zustandes». Zu diesem Zwecke soll der Bundesrat unter Zuziehung aller Volksschichten Verbesserungsvorschläge volkshygienischer und fiskalischer Natur vorlegen, wobei folgende vier Postulate wegleitend sein sollen:

1. Um den Bauern und Obstproduzenten eine gerechte Absatzmöglichkeit für ihre Produkte zu ermöglichen, soll Kirsch und Obstbranntwein nur naturrein verkauft werden können (Verschnittverbot).

2. Der Tafelobstbau ist zu fördern und die Einfuhr von ausländischem Obst auf ein Minimum zu reduzieren. Dem Dörrobstkonsum ist vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken (Kriegsreserve von Dörrobst, Militärverpflegung).

Diese Lösung würde nicht verhindern, die Frage der Gewinnung von Futtermitteln aus Obsttrester weiterhin zu prüfen und schliesslich der Verwirklichung entgegenzuführen.

3. Sprit (ausgenommen Brennspiritus) soll nur aus Inlandobst und dessen Abfällen hergestellt werden dürfen, womit die Beschränkung der Spriteinfuhr ohne weiteres gegeben ist.

Mit der Fabrikation sollen bisher bestehende Brennereien betraut werden, womit gleichzeitig erreicht werden kann, das Beamtenheer der Alkoholverwaltung auf ein vernünftiges Mass zu reduzieren.

4. Es soll vorgesehen werden, den Import ausländischer Spirituosen wie Cognac und Rum vorwiegend gegen Kompensation, von Schweizer Kirsch und Obstbranntwein zu regeln.»

Von den 192 558 eingereichten Unterschriften wurden 129 584 als gültig und 2974 als ungültig erkannt.

Gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung leitete der Bundesrat das Initiativbegehren mit Bericht vom 22. Januar 1938 (Bundesbl. 1938, Bd. I, S. 81) an die Bundesversammlung weiter. Der Ständerat nahm am 25. März und der Nationalrat am 31. März 1938 von diesem Bericht Kenntnis, mit der Einladung an den Bundesrat, über das Volksbegehren einlässlich zu berichten.

* * *

Wir beehren uns, Ihnen nachstehend Bericht und Antrag über diese Initiative zu unterbreiten:

I. Gegenstand und Zweck der Initiative.

Die Initiative geht in erster Linie darauf aus, den Zustand im Alkoholwesen wieder herzustellen, wie er vor dem 6. April 1930, d. h. vor der Abstimmung über die Revision der Art. 31 und 32^{bis} und der Schaffung des Art. 32^{quater} der Bundesverfassung, bestanden hatte. Gemeint ist damit vor allem die Wiederherstellung der Ausnahmestellung, die der alte Verfassungsartikel von 1885 der Obst- und Weinbrennerei eingeräumt hatte und die durch die Annahme des neuen Art. 32^{bis} der Bundesverfassung in der Volksabstimmung vom 6. April 1930 aufgehoben worden ist. Der Vorschlag auf Wiederherstellung der alten Ordnung ist somit gleichbedeutend mit dem Verzicht auf jede gesetzliche Regelung des Brennens von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wacholderbeeren und ähnlichen Stoffen und jeder Besteuerung dieser Brennerzeugnisse, unter Beschränkung der Bundesgesetzgebung auf die Regelung der übrigen gebrannten Wasser (aus Kartoffeln und andern Hackfrüchten, Körnerfrüchten usw.).

Festzuhalten ist nun aber, dass die Initiative nicht nur eine Wiederherstellung des früheren Zustandes im Alkoholwesen bezweckt, sondern auch Verbesserungen in volkshygienischer und fiskalischer Hinsicht erstrebt. Die frühere Ordnung soll demnach lediglich die Grundlage einer neuen Gesetzgebung bilden, für welche in Ziffer 1 bis 4 der Initiative Postulate aufgestellt worden sind. Diese Postulate sind ihrem Wesen nach fast ausschliesslich wirtschaftlicher Natur und betreffen einzelne Teilgebiete der heutigen Ordnung des Alkoholwesens. Die Initiative nimmt dabei nicht Stellung zu der Frage, ob mit ihren Vorschlägen auch volksgesundheitliche und fiskalische Verbesserungen, die

sie ja auch erstrebt, erreicht werden können. Sie verzichtet auch darauf, in volkshygienischer oder fiskalischer Beziehung positive Vorschläge aufzustellen.

Die Initiative möchte nach ihrem Wortlaut nicht nur Art. 32^{bis}, sondern auch Art. 31 und Art. 32^{quater} der Bundesverfassung im Sinne der Wiederherstellung des vor dem 6. April 1930 bestehenden Zustandes abändern. Das würde die Streichung des neugeschaffenen Art. 32^{quater} und die Aufhebung der gesetzlichen Regelung des Mittelverkaufes geistiger Getränke in Mengen von 2 bis 10 Litern bedeuten, um die sich seinerzeit besonders das Gastwirtschaftsgewerbe bemüht hatte. Gleichzeitig würde auch das Verbot, geistige Getränke zu hausieren oder im Umherziehen zu verkaufen, wieder dahinfallen. Die Initiative spricht sich freilich über diese Punkte nicht näher aus. Man kann sich fragen, ob die Wiederherstellung des alten Zustandes auf diesem Teilgebiet des Alkoholwesens tatsächlich der Auffassung der Initianten entspricht.

Das Hauptziel der Initiative liegt in der Wiederherstellung der Freiheit des Brennens von Obst, Most und Obstrestern und der Freiheit des Handels mit Obstbranntwein. Ferner legen die Initianten besondern Wert auf die Forderung der Einschränkung der Spirit-einfuhr, um einer möglichst weitgehenden Verwendung von einheimischem Kernobstalkohol als Sprit Platz zu machen. Ausserdem erstreben sie bessere Absatzbedingungen für einheimisches Obst und für Obsterzeugnisse, sowie für Kirsch und Kernobstbranntwein.

Zweck der folgenden Abschnitte ist es, zu untersuchen, wie weit die Vorschläge der Initiative auf Grund der heutigen Gesetzgebung schon verwirklicht sind oder sich verwirklichen lassen. Wir werden ferner abzuklären haben, ob die an die Verwirklichung der Vorschläge geknüpften Erwartungen berechtigt sind und welche Beurteilung sich vom Gesichtspunkt der gesamten Alkoholgesetzgebung, sowie der gesamten Volkswohlfahrt und der Bundes- und Kantonsfinanzen aus ergibt.

II. Die geltende Alkoholgesetzgebung und deren Durchführung in ihrer Beziehung zur Initiative.

A. Grundsätze der geltenden Alkoholordnung.

Bevor wir auf die Erörterung der Initiative im einzelnen eingehen, halten wir es für angebracht, kurz die Grundsätze der heute geltenden Alkoholgesetzgebung hervorzuheben und sie mit den Leitgedanken der Initiative in Beziehung zu setzen.

1. Hauptgrund der Revision der Alkoholgesetzgebung im Jahre 1930 war die Tatsache, dass die Ausnahmestellung der Obst- und Weinbrennerei in der Alkoholgesetzgebung von 1885 deren Wirksamkeit vollständig unter-

graben hatte. Die durch nichts gehemmte Erzeugung an Kernobstbranntwein war nach dem Weltkrieg im Jahresdurchschnitt bis auf ca. 60 000 hl 100 % gestiegen, so dass der Gesamtverbrauch der Schweiz an Trinkbranntwein ca. 100 000 hl 100 % betrug. Da unter dem Einfluss der Konkurrenz des monopolfreien Branntweins die Branntweinpreise stark gesunken waren, nahm der Branntweinmissbrauch in beängstigender Weise zu. Wie wir in unserer Botenschaft vom 29. Januar 1926 zur Revision der Alkoholartikel der Bundesverfassung darlegten, haben im Herbst 1925 120 Sachverständige aus allen Kreisen des Volkes einstimmig erklärt, dass die Lage im Alkoholwesen unhaltbar geworden und eine Änderung geboten sei und dass es nicht zu verantworten wäre, wenn die unbeschränkte Freiheit auf dem Gebiet der Obst- und Weinbrennerei aufrechterhalten bliebe. Als in den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts die eidgenössische Alkoholgesetzgebung zur Bekämpfung des zu jener Zeit im Vordergrund des öffentlichen Interesses stehenden Kartoffelschnapsmissbrauches geschaffen wurde, glaubte man, die Obst- und Weinbrennerei ausser Betracht lassen zu können. In der Tat besass die Obstbrennerei damals noch nicht den Umfang, den sie später durch die Entwicklung des Mostobstbaues und der Mosterei angenommen hatte. Schon seit Beginn dieses Jahrhunderts zeigte es sich aber, dass die Obst- und Weinbrennerei im Begriffe stand, unter dem Schutze des Bundesmonopols über die übrigen gebrannten Wasser eine zu grosse Ausdehnung zu erfahren. Sie drohte sich zu einer ebenso schweren Gefahr zu entwickeln, wie sie die Kartoffelbrennerei infolge der Mängel der kantonalen Regelung des Alkoholwesens einst gewesen war.

Erst 1930 gelang es, durch eine Revision der Alkoholartikel der Bundesverfassung die Obst- und Weinbrennerei in die Alkoholgesetzgebung einzuordnen. Dank der Schliessung dieser Lücke konnte der Preisstand der Trinkbranntweine wieder soweit gehoben werden als nötig war, um den unmässigen Branntweinverbrauch wirksam einzudämmen. Nachgewiesenermassen ist der Branntweinverbrauch seit Inkrafttreten des neuen Alkoholgesetzes wesentlich zurückgegangen, und auch die Klagen über Schnapsunfälle und durch Branntweinmissbrauch hervorgerufene Krankheitserscheinungen sind fast ganz verstummt. Dies war aber nur möglich, weil die ungehemmte Freiheit der Erzeugung und des Verkaufs von Kernobstbranntwein durch eine den Verhältnissen angepasste Regelung ersetzt wurde.

Sollte nun aber im Sinne der Initiative der frühere Zustand im Alkoholwesen wieder hergestellt werden, so müsste das dahin führen, dass der 1930 mühsam errichtete Damm gegen die Gefahr eines übermässigen Schnapsgenusses in unserem Volke wieder eingerissen würde. Dies kann schwerlich der Wille der Initianten, sicher aber nicht der Wille der Mehrheit des Schweizervolkes sein.

Die Schöpfer des neuen, heute geltenden Alkoholartikels (Art. 32^{bis}) der Bundesverfassung haben sich nicht damit begnügt, die bestehende Lücke hinsichtlich der Obst- und Weinbrennerei zu schliessen. Sie haben auch Richt-

linien für die Gesetzgebung aufgestellt, die vor allem die Einschränkung des Branntweinverbrauches und die Förderung der Verwertung der Brennereirohstoffe ohne Brennen bezwecken. Absatz 2 des genannten Artikels bestimmt nämlich folgendes:

«Die Gesetzgebung ist so zu gestalten, dass sie den Verbrauch von Trinkbranntwein und dementsprechend dessen Einfuhr und Herstellung vermindert. Sie fördert den Tafelobstbau und die Verwendung der inländischen Brennereirohstoffe als Nahrungs- oder Futtermittel. Der Bund wird die Zahl der Brennapparate vermindern, indem er solche auf dem Wege der freiwilligen Übereinkunft erwirbt.»

Diese Bestimmung ist bei der Ausarbeitung und Handhabung des Ausführungsgesetzes wegleitend gewesen. Wir glauben, dass auch die Initianten keine Ausdehnung des Branntweingenusses anstreben. Es geht dies schon daraus hervor, dass sie die volkshygienische Seite der Alkoholfrage ebenfalls berücksichtigen wollen. Dagegen hat die Initiative das Schwergewicht auf die Einschränkung der Spriteinfuhr und die ausschliessliche Herstellung von Spirit (mit Ausnahme von Brennsprit) aus Inlandobst und dessen Abfällen gelegt. Der Gesetzgeber dagegen stellte die Einschränkung des Verbrauches von Trinkbranntwein in den Vordergrund, woraus sich die Verminderung der Einfuhr von selbst ergibt. Auch die Branntweinerzeugung soll nach dem Wortlaut von Abs. 2 des Verfassungsartikels eine Verminderung erfahren, und zu diesem Zwecke werden für die Verwertung der Brennereirohstoffe ohne Brennen besondere Massnahmen des Bundes vorgesehen. Dass auch die Initianten die Obstverwertung nicht nur einseitig auf Branntwein einstellen möchten, ergibt sich aus ihrem Programmpunkt der Förderung des Tafelobstbaues, der Verwertung der Trester zu Futterzwecken und des Verbrauches von Dörrobst. Dagegen übersieht die Initiative, dass man nicht gleichzeitig die Obstbrennerei erleichtern und die Obstverwertung ohne Brennen fördern kann, weil diese Bestrebungen einander entgegenwirken und sich so gegenseitig aufheben. Die geltende Alkoholordnung steht auf dem Boden, dass der Rohstoffverwertung ohne Brennen der Vorrang einzuräumen ist und das Brennen, wenigstens in den gewerblichen Betrieben, als Reserveverwertung zu gelten hat.

Die Anwendung dieser Grundsätze in den wenigen Jahren der Wirksamkeit der neuen Alkoholordnung hat erwiesen, dass die Kernobstproduzenten bei vermehrter Verwertung ihrer Erzeugnisse ohne Brennen wirtschaftlich nicht schlechter fahren als beim Brennen, und auch die Verwaltung mit ihren Beiträgen für die brennlose Obstverwertung mit geringerem Aufwand für die Obstverwertung mehr leisten kann, als dies bei der Übernahme von Kernobstschnaps möglich ist. Je mehr der Obstbau und die Obstverwertung auf Qualitätsproduktion umgestellt werden können, desto besser verwertet sich die Obsternte im ganzen.

2. Eine bedeutsame Neuerung des Verfassungsartikels von 1930 war die Ordnung des Brennereiwesens. Im Gegensatz zur früheren Regelung wurde die Konzessionspflicht für alle Brennereien eingeführt, mit Ausnahme

der Hausbrenner und Brennauftraggeber, die ausschliesslich Eigengewächs oder selbstgesammeltes Wildgewächs brennen oder brennen lassen.

Durch diese Bestimmung ist es möglich geworden, die Gewerbebrennerei in eine Ordnung einzugliedern, welche den volksgesundheitlichen, wirtschaftlichen und fiskalischen Erfordernissen der Gesetzgebung Rücksicht trägt. Die gewerblichen Brennereien, welche vor Inkrafttreten der neuen Alkoholgesetzgebung in jeder Beziehung ungehemmt Branntwein erzeugen und in den Verkehr bringen konnten, unterstehen heute einer eingehenden Kontrolle der Alkoholverwaltung. Die Konzessionsinhaber haben über die Herkunft der Rohstoffe, die Art, Menge und Verwendung der daraus hergestellten gebrannten Wasser Buch zu führen.

Die Regelung der Hausbrennerei, wie sie die neue Alkoholordnung von 1930 im Unterschied zu der verworfenen Vorlage von 1923 brachte, beschränkte sich auf das unbedingt Notwendige. Sie liess dem Hausbrenner soviel Freiheit, als dies mit der Regelung der bäuerlichen Eigengewächsbrennerei irgendwie zu vereinbaren war. Man wollte vermeiden, die Auffassungsweise der Bauernschaft zu verletzen, um sich in der Ausführung der Gesetzgebung nicht vor unüberwindliche Schwierigkeiten gestellt zu sehen. Während im Ausland die bäuerliche Hausbrennerei vielfach schon seit Jahrzehnten ganz beseitigt war und dort, wo sie noch zugelassen ist, unter strenger Kontrolle steht, wurde dem Hausbrenner in der Schweiz die Freiheit gelassen, seine Obst- und Weinabfälle und -rückstände ohne Konzession zu brennen, mit der einzigen Auflage, dass er über seine Brenntätigkeit und die Verwendung des Brennerzeugnisses Aufzeichnungen führen muss. Dem Hausbrenner wurde überdies die in keinem andern Land in diesem Masse gewährte Freiheit zugestanden, den selbst-erzeugten Branntwein steuerfrei in seinem Haushalt und Landwirtschaftsbetrieb zu verbrauchen. Freilich machte diese weitgehende Sonderstellung des Hausbrenners eine Abgrenzung nötig, um Missbräuchen vorzubeugen. Deshalb wurde bestimmt, dass als Hausbrenner nur der Produzent anerkannt werden soll, der im Zeitpunkt der Annahme des Verfassungsartikels bereits einen Brennapparat besass und der ausschliesslich Eigengewächs aus selbstbewirtschaftetem Boden oder selbstgesammeltes Wildgewächs brennt.

Es ist uns bekannt, dass viele Produzenten diese Regelung der Hausbrennerei als zu eng betrachten und eine noch grössere Bewegungsfreiheit in der Erzeugung und Verwendung ihres Branntweins verlangen als sie heute schon besteht. Andererseits wird von zahlreichen andern Volkskreisen an der bestehenden Ordnung der Hausbrennerei, als bereits zu weit entgegenkommend, Anstoss genommen. Die heutigen Bestimmungen über die Aufsicht und der unbeschränkte steuerfreie Eigenbedarf werden von vielen als eine volksgesundheitlich und fiskalisch bedenkliche Regelung empfunden. Dabei mag die Tatsache nicht immer genügend Berücksichtigung finden, dass die Hausbrennerei in mancherlei Hinsicht eine der am schwierigsten zu ordnenden Fragen der Alkoholgesetzgebung darstellt. Gesetzgeber und Behörden sind somit genötigt, eine vernünftige Mittellinie zu wahren. Wenn wir uns auch einer Behandlung

der Fragen der Hausbrennerei in einer Weise, die den besonderen Bedürfnissen des bäuerlichen Eigengewächsbrenners Rechnung trägt, nicht widersetzen, so haben wir andererseits darüber zu wachen, dass die Alkoholgesetzgebung nicht durch einen mit allzu vielen Erleichterungen ausgestatteten Brennereizweig unwirksam gemacht wird.

Für die Kernobstbrennerei sah der neue Verfassungsartikel die Übernahme des Brennerzeugnisses durch den Bund zu einem angemessenen Preis vor. Ursprünglich sollte der Kernobstbranntwein lediglich besteuert und dem Produzenten zur Selbstverwertung überlassen werden. Die Vertreter der Landwirtschaft verlangten aber die Übernahmepflicht des Bundes als Gegenleistung für die preisgegebene Freiheit des Brennens und machten ihre Zustimmung zur Alkoholrevision weitgehend von der Erfüllung dieser Forderung abhängig. In Abs. 6 des Verfassungsartikels ist denn auch die Übernahmepflicht des Bundes für den Kernobstbranntwein festgelegt worden; das Gesetz sieht für den zu übernehmenden Branntwein einen Mindestpreis von Fr. 2 je Liter 100 % vor. Gleichzeitig wurde aber auch bestimmt, dass dadurch die Obstversorgung des Landes nicht beeinträchtigt werden dürfe. Sodann wurde der gesetzliche Mindestpreis an die Bedingung geknüpft, dass den Produzenten bei kostenfreier Lieferung in die Mosterei oder auf die Abgangsstation je Meterzentner mindestens Fr. 4.50 für gesunde, vollwertige Mostäpfel und Fr. 5 für gesunde, vollwertige Mostbirnen bezahlt werden müssen. Eine Herabsetzung dieser Preisansätze sollte bei nachweisbarer Vermehrung des Mostobstbaues oder der Erzeugung an Kernobstbranntwein erfolgen. Als diese Regelung bei der Beratung des Verfassungsartikels erörtert wurde (1926/29), konnten noch ansehnliche Mengen Mostobst exportiert werden. Die Obstverwertung wurde aber durch den immer stärkeren Rückgang des Mostobstexportes zusehends erschwert. Die Ausfuhr an Mostobst, die früher mehrere tausend Wagen jährlich betrug, ging in den Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes infolge der Erschwerung des zwischenstaatlichen Handelsverkehrs auf wenige hundert Wagen zurück. So kam es, dass die Alkoholverwaltung gewaltige Mengen Kernobstbranntwein zu übernehmen hatte, die ihr schwere finanzielle Lasten aufbürdeten.

Es war indessen nicht bloss der Rückgang des Exportes, der die Obstbranntweinerzeugung ins Ungemessene steigen liess. Die für manchen Betrieb gewinnbringenden Übernahmepreise, zusammen mit dem risikolosen Absatz des Brennerzeugnisses trugen wesentlich dazu bei, die Branntweinerzeugung in beängstigender Weise anschwellen zu lassen. Es kam vor, dass im Brennjahr 1935/36 die Mostereien ihre gesamten Mostvorräte abbrannten und der Alkoholverwaltung den Branntwein abliefern, im darauffolgenden Herbst dagegen 2300 Wagen Mostäpfel aus dem Ausland einfuhrten. Solche Zustände riefen nach Abhilfe. Es war nicht zu umgehen, eine Anpassung der Übernahmepreise an die veränderten Verhältnisse vorzunehmen. Schon 1933 war der anfängliche Übernahmepreis von Fr. 2.20 je Liter 100 % auf das gesetzliche Minimum von Fr. 2 herabgesetzt worden. Gestützt auf das Finanz-

programm I vom 13. Oktober 1933 wurde der Übernahmepreis auf Fr. 1.80 je Liter 100 % herabgesetzt, und durch das Finanzprogramm II vom 31. Januar 1936 fand eine erneute Herabsetzung auf Fr. 1.60 je Liter 100 % und für grössere Mengen auf Fr. 1.50 statt. Diese Preisanpassung, zusammen mit den gleichzeitig stark ausgebauten Massnahmen zur Verwertung der Brennereirohstoffe ohne Brennen und zur Verminderung der Brennereirohstoffe durch Umstellung und Verbesserung des Obstbaues machten es möglich, in den drei letzten Jahren die Branntweinübernahmen tief zu halten und so der Alkoholverwaltung auch eine spürbare finanzielle Entlastung zu bringen.

Wenn die Verfechter der Initiative auch die fiskalische Seite des Alkoholproblems berücksichtigen wollen, können sie unmöglich wünschen, dass die Kernobstbrennerei erneut die Alkoholverwaltung vor untragbare Lasten stellt, wie dies in den ersten Jahren der Durchführung des neuen Alkoholgesetzes der Fall war. Dies müsste aber unweigerlich eintreten, wenn die Verwaltung dazu verhalten werden sollte, unbeschränkte Mengen Kernobstbranntwein zu hohen Preisen zu übernehmen und mit weitem Kosten auf Feinsprit zu verarbeiten. Die Brennerei soll nach wie vor eine Reserveverwertung für anders nicht verwendbares Obst und Obstabfälle bilden. Das Schwergewicht muss auf der Förderung der brennereilosen Obstverwertung gemäss Art. 24 des Alkoholgesetzes liegen. Nur unter dieser Voraussetzung, unter Beschränkung der Kernobstbrennerei auf das volkswirtschaftlich vernünftige Mass, wird die Übernahmepflicht des Bundes tragbar bleiben.

Die Spezialitätenbrennerei hat im geltenden Verfassungsartikel eine besondere Regelung erfahren, indem sie von der für Kernobstbranntwein aufgestellten Ablieferungspflicht ausgenommen und der Steuerpflicht unterstellt wurde. Dabei ist ausdrücklich bestimmt worden, dass bei der Bemessung des Steuersatzes ein angemessenes Entgelt für die Rohstoffe inländischer Herkunft gewahrt bleiben soll. Demgemäss ist auch seit Inkrafttreten des neuen Alkoholgesetzes der Steuersatz der Spezialitätenbranntweine unverändert auf Fr. 2.50 je Liter 100 % oder Fr. 1.25 je Liter Branntwein zu 50 Vol. % belassen worden. Es fehlte lange Zeit nicht an Stimmen, welche einer Herabsetzung der Spezialitätensteuer das Wort redeten. Diese Begehren mochten verständlich erscheinen in einer Zeit, da der Branntweinmarkt durch das Vorhandensein alter Branntweinvorräte gedrickt war. Heute, nachdem sich die Preisverhältnisse durch den Rückgang dieser Vorräte wesentlich gebessert haben und mit Rücksicht auf die fiskalischen Folgen kann eine solche Steuerherabsetzung ernstlich nicht mehr in Erwägung gezogen werden. Auch die für die Begutachtung solcher Fragen durch das Alkoholgesetz vorgesehene Fachkommission, der dieses Begehren im April 1938 unterbreitet worden war, sprach sich gegen eine Steuerherabsetzung aus.

Wir möchten darauf hinweisen, dass einsichtige Produzentenkreise von der Wiederherstellung der alten Ordnung für die Spezialitätenbrennerei keine Vorteile, sondern im Gegenteil Nachteile erwarten. Dies ist in der Tat zu-

treffend. Wohl sind der im Inland erzeugte Kirsch, der Marc, das Zwetschgenwasser und der Enzianbranntwein als Spezialitäten seit Inkrafttreten des revidierten Alkoholgesetzes mit einer Steuer von Fr. 2.50 je Liter 100 % belastet. Das neue Alkoholgesetz hat aber der inländischen Spezialitätenbrennerei einen wirksamen Schutz gegen die Einfuhr billiger ausländischer Brennereirohstoffe (Kirschen, Zwetschgen usw.) und Brantweine (Weinbrand) gebracht. Dieser Schutz beträgt einschliesslich Zoll für Brennkirschen, Brennzwetschgen und Brennpflaumen rund Fr. 40 je 100 kg gegen Fr. 22 vor der Neuordnung. Für Brantwein stellt sich die Belastung an der Grenze auf Fr. 4 gegen früher Fr. 1.15 je kg brutto ohne Zoll. Damit erklärt sich, warum die früher in grossem Umfange getätigte Einfuhr von Brennkirschen und andern Spezialitätenrohstoffen, sowie auch die Einfuhr von Spezialitätenbrantweinen, wie sie in der Schweiz hergestellt werden, seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes beinahe vollständig ausgeblieben sind. Ohne diesen Schutz hätte sich unser Land sehr zum Schaden der einheimischen Spezialitätenproduzenten gegen die Überführung mit billigen ausländischen Brennereirohstoffen und Brantweinen nicht zu erwehren vermocht.

Im weitern ist darauf hinzuweisen, dass die Spezialitätenbrennerei in der neuen Alkoholordnung auch durch die Einschränkung der Kernobstbrennerei, durch die Ansetzung der Selbstverkaufsabgabe für Kernobstbrantwein auf Fr. 3.30 je Liter 100 % und des Verkaufspreises der Alkoholverwaltung für Kernobstbrantwein auf Fr. 4.90 je Liter 100 % einen wesentlichen Schutz erfahren hat, während unter der alten Ordnung der billige Kernobstbrantwein sowohl den Kirsch wie den Traubentresterbrantwein zurückgedrängt hatte.

3. Die übrigen Bestimmungen des Art. 32^{bis} der Bundesverfassung haben mit der Initiative weniger unmittelbare Berührung, ebensowenig die Bestimmungen von Art. 32^{quater} betreffend den Handel mit geistigen Getränken. Nichtsdestoweniger muss hervorgehoben werden, dass auch die Bestimmungen von Art. 32^{quater} Ordnung auf einem Gebiet geschaffen haben, auf welchem sie lange Zeit nicht bestanden hatte. So war es namentlich der Mittelverkauf geistiger Getränke in Mengen von zwei bis zehn Litern, der früher mangels entsprechender Befugnisse zur gesetzlichen Regelung zu vielen Missständen geführt hatte und nun einer vernünftigen Ordnung entgegengeführt wurde. Wir glauben nicht, dass die Gastwirte, welche die Initiative unterzeichnet haben, sich darüber klar waren, dass die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf dem Gebiet des Alkoholwesens auch die alten patentlosen Doppel-literläden wieder fördern würde, deren Beseitigung das Gastwirtschafsgewerbe gefordert hatte.

Es würde zu weit führen, auf alle Fragen einzugehen, welche durch die neue Alkoholgesetzgebung irgendwie berührt und geregelt worden sind. Tatsächlich ist ja auch festzustellen, dass die Bestrebungen der Initianten sich im ganzen weniger gegen bestimmte Punkte der heutigen gesetzlichen Regelung

als gegen die Tatsache richten, dass die Obstbrennerei und der Handel mit Obstbranntwein und Kirsch heute nicht mehr frei sind. Dazu muss aber festgestellt werden, dass die Einschränkungen der neuen Alkoholgesetzgebung im Jahre 1930 von der grossen Mehrheit des Schweizervolkes und der Stände als Notwendigkeit anerkannt und gutgeheissen worden sind. Gerade weil die frühere Freiheit zu schweren Mißständen geführt hatte, musste sie eine gewisse Beschränkung erfahren. Diese Schranken beseitigen, hiesse erneut die Missstände wieder heraufbeschwören, welche der im Übermass hergestellte und zu niedrigen Preisen steuerfrei verkaufte Schnaps angerichtet hatte.

* * *

Wir verhehlen uns nicht, dass das geltende Alkoholgesetz in verschiedenen Punkten verbesserungsbedürftig ist. Es bestehen aber unseres Erachtens keine stichhaltigen Gründe, welche die Aufhebung des ganzen Gesetzes als eine Notwendigkeit erscheinen liessen. Der grösste Vorwurf, den man dem geltenden Gesetz machen kann, ist der, dass es fiskalisch nicht das gebracht hat, was von ihm erwartet wurde. Dagegen ist es in volkshygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht dem alten Gesetz ohne Zweifel weit überlegen.

B. Durchführung und Handhabung der geltenden Alkoholgesetzgebung.

Als der Bundesrat und die eidgenössischen Räte die neue Alkoholordnung aufstellten, waren sie sich darüber klar, dass die Durchführung dieses weit in die verschiedensten Wirtschaftsbereiche eingreifenden Gesetzgebungswerkes mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verbunden sein werde. Hatte schon die Verständigung der sich teilweise diametral gegenüberstehenden Interessen der beteiligten Volks- und Wirtschaftskreise über den Inhalt der neuen Gesetzgebung nur in jahrelanger Arbeit und mit grosser Mühe gefunden werden können, so war vorauszusehen, dass die Durchführung und Handhabung des neuen Alkoholgesetzes nicht leicht sein werde.

1. Das erste, was nach der Annahme des neuen Alkoholartikels der Bundesverfassung an die Hand genommen werden musste, war die Ermittlung des Brennereibestandes zur Feststellung der durch den Verfassungsartikel zugelassenen schon vorhandenen Hausbrennereien. Diese durch Bundesbeschluss vom 26. Juni 1930 angeordnete Erhebung wurde in der Zeit vom 1. bis 6. September des gleichen Jahres durchgeführt und ergab das Vorhandensein von 38 347 Brennapparaten, von denen 2893 sich auf grössere und 35 454 auf kleinere Betriebe erstreckten. Ferner wurden 99 578 Brennbeauftraggeber und Mieter von Brennapparaten festgestellt ¹⁾.

¹⁾ Über die Ergebnisse dieser Brennereizählung orientiert des näheren Heft 18 der Statistischen Quellenwerke der Schweiz, herausgegeben vom eidgenössischen Statistischen Amt: «Brennapparate und Branntweinerzeugung in der Schweiz, Erhebung 1930, Bern 1932.»

2. Im September 1932 begann nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist die Wirksamkeit des neuen Alkoholgesetzes vom 21. Juni des gleichen Jahres. Die Inkraftsetzung der neuen Ordnung erfolgte allerdings schrittweise, und zwar so, dass zunächst die Branntweinerzeugung und -besteuerung sowie die Übernahmbedingungen für den Kernobstbranntwein geregelt wurden. Auf den gleichen Zeitpunkt wurden auch die Verkaufspreise der Alkoholverwaltung für Spirit dem neuen gesetzlichen Rahmen entsprechend festgesetzt und die Monopolgebühren der ausländischen Rohstoffe und Spirituosen neu berechnet. Ebenso wurden, zum erstmalig gestützt auf das neue Gesetz, Massnahmen zur Förderung der Verwertung der Kartoffel- und Obsternte getroffen, auf die wir noch näher zu sprechen kommen werden. Gleichzeitig begann die Alkoholverwaltung mit dem im Gesetz neu vorgesehenen Ankauf von Brennapparaten. Auf 1. Januar 1933 trat alsdann das Alkoholgesetz, mitsamt der inzwischen erlassenen Vollziehungsverordnung, in allen Teilen in Kraft.

3. Eine der wichtigsten Aufgaben der neuen Alkoholordnung war die Organisation und die Förderung der Verwertung der Brennereirohstoffe ohne Brennen.

a. Bei der Kartoffelverwertung konnte die Alkoholverwaltung die bereits vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes erprobten Massnahmen weiterführen und ausgestalten. Durch Frachtzuschüsse, in Verbindung mit der Festsetzung und Sicherung angemessener Richtpreise, durch Massnahmen zur Hebung der Qualität und zweckmässige Regelung der Einfuhr auf dem Wege der Erhebung eines Zollzuschlages und der Kontingentierung der Einfuhr auf Grundlage der Leistungen des Importeurs für den Absatz von Inlandware, ist es gelungen, die Kartoffeln auch in guten Erntejahren ohne Brennen zu verwerten. Die Kartoffelproduzenten fanden ihr Auskommen, indem sich die Kartoffelpreise ständig auf einer für sie annehmbaren Höhe von Fr. 7 bis 10 je 100 kg hielten. Der für die Sicherstellung unserer Volksernährung äusserst wichtige Betriebszweig unserer Landwirtschaft steht heute dank den gestützt auf das Alkoholgesetz getroffenen Vorkehrungen auf gesundem Boden. Die Kartoffelverbraucher können sich unter der heutigen Ordnung regelmässig zu tragbaren Preisen eindecken. Eine auf Stabilität hinzielende Preisgestaltung, mit einer straffen Überwachung der Vermittlungszuschläge, die Frachtzuschüsse, verbunden mit der Anpassung der Einfuhr an die Bedürfnisse der Landesversorgung, schliessen grosse Preisschwankungen aus.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Alkoholordnung noch bestehenden Kartoffelbrennereien wurden durch Aufkauf wesentlich vermindert, so dass von den früheren Kartoffelbrennereien heute noch 21 bestehen. Diesen wird eine Stillstandentschädigung ausbezahlt, welche sie zur steten Erhaltung der Betriebsbereitschaft, sowie zur Bereitstellung ihrer Keller zur Einlagerung von Kartoffelüberschüssen verpflichtet.

Für die Förderung der Kartoffelverwertung ohne Brennen hat die Alkoholverwaltung seit Inkrafttreten der neuen Ordnung folgende Leistungen gemacht, die je nach Ernteausfall stark verschieden sind:

**Aufwendungen der Alkoholverwaltung für die Kartoffelverwertung seit
Inkrafttreten des Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932.**

Geschäftsjahr	Für Speise- und Futterkartoffeln	Für Saatkartoffeln	Insgesamt
	Fr.	Fr.	Fr.
1933/34 ¹⁾	2 207 755.45	61 666.75	2 269 422.20
1934/35	919 160.65	69 401.95	988 562.60
1935/36	394 519.40	80 746.50	475 265.90
1936/37	202 292.50	88 569.80	285 862.30
1937/38	684 203.10	118 008.85	802 211.95
1938/39 ²⁾	490 000.—	110 000.—	600 000.—
Zusammen	4 897 931.10	523 393.85	5 421 324.95

¹⁾ 1½ Jahre. ²⁾ Schätzung.

Zu diesen Leistungen kommen noch die Stillstandsentschädigungen an die Kartoffelbrennereien und einige kleinere Aufwendungen hinzu. Dagegen konnten die Einnahmen aus den Zollzuschlägen für Kartoffeleinfuhren zur teilweisen Deckung der Kosten aus den Massnahmen für die Kartoffelverwertung herangezogen werden. Wenn auch die Rechnung der Alkoholverwaltung dadurch nicht ganz entlastet wird, so bedeuten doch die Massnahmen für die brennlose Kartoffelverwertung gegenüber dem Brennen für die Alkoholverwaltung eine jährliche Ersparnis von rund 1 bis 2 Millionen Franken.

In diesem Zusammenhang ist auch der Stützung der Zuckerrübenkultur durch die Auszahlung eines Überpreises auf dem Melassesprit der Zuckerfabrik Aarberg zu gedenken, die eine jährliche Mehrleistung der Alkoholverwaltung von rund Fr. 30 000 bedingt. Dieser Überpreis, zusammen mit den übrigen Massnahmen für die einheimische Rübenzuckerfabrikation, bedeutet nicht nur eine Stützung des Rübenpreises, sondern erleichtert indirekt auch die Kartoffelverwertung, indem der Zuckerrübenbau die Erzeugung von Kartoffeln in ausgesprochenen Kartoffelüberschussgebieten entlastet und ersetzt.

b. Die Obstverwertung gestaltete sich aus dem Grunde nicht so einfach wie die Kartoffelverwertung, weil hier neue Wege zu beschreiten waren und weil die neue gesetzliche Ordnung gerade in dem Zeitpunkt wirksam wurde, da der früher recht bedeutende Mostobstexport nahezu völlig dahinschwand. Die Folge des Exportrückganges war eine Überlastung des Inlandmarktes, die um so fühlbarer wurde, als mehrere gute Obsternten sich folgten. Hätte nicht die Alkoholverwaltung dank dem neuen Gesetz mit ihren Massnahmen eingreifen können, so wären die Obstpreise so tief gesunken, dass sich kaum mehr das Sammeln der Früchte gelohnt hätte. Eine grosse Zahl von Landwirtschafts- und Verwertungsbetrieben der obstbautreibenden Kantone wären

dadurch in ihrem Weiterbestand bedroht worden. Diese Gefahr konnte dank der Übernahme des Kernobstbranntweins durch die Alkoholverwaltung und der damit verbundenen Preissicherung für das Mostobst, sowie durch die Massnahmen zur Förderung der brennlosen Obstverwertung vermieden werden. Die Preissicherung für das Mostobst erwies sich für den Produzenten als um so wichtiger, weil dazumal auch die Preise für viele andere landwirtschaftliche Erzeugnisse sehr gedrückt waren.

Die Stützung der Obstverwertung war freilich nur möglich durch die Verarbeitung grosser Obstmengen in der Brennerei und die Übernahme des Brennerzeugnisses durch die Alkoholverwaltung. In den vier ersten Jahren der Wirksamkeit der neuen Alkoholgesetzgebung sind 23 468 209 Liter Kernobstbranntwein 100 % = rund 47 Millionen Liter Branntwein zu 50 Vol. % (Trinkstärke) übernommen worden:

**Übernahme von Kernobstbranntwein durch die Alkoholverwaltung
vom 21. September 1932 bis 30. Juni 1936.**

Geschäftsjahr	Übernahmepreis je Liter 100 % Fr.	Übernommene Menge Kernobstbranntwein Liter 100 %	Aufgewandeter Betrag Fr.
21. Sept. — 31. Dez. 1932	2.20	1 078 512	2 372 726.40
1933/34 ¹⁾	2.20/2.—	7 654 017	16 821 598.—
1934/35	1.80	6 544 855	11 804 895.05
1935/36	1.80	8 190 825	14 700 630.55
	Zusammen	23 468 209	45 699 845.—

¹⁾ 1½ Jahre.

In diesen ausserordentlichen Leistungen zur Stützung der Obstverwertung und damit des schweizerischen Obstbaues liegt zum wesentlichen Teil die Ursache für die ungünstigen Abschlüsse der Alkoholverwaltung in den Geschäftsjahren 1934/35 und 1935/36. Diese allzu starke Belastung der Alkoholverwaltung führte denn auch dazu, wie bereits im vorausgehenden Abschnitt dargelegt, dass durch die Finanzprogrammbeschlüsse der eidgenössischen Räte die Preisbindungen des Alkoholgesetzes betreffend Übernahmepreis für gebrannte Wasser und Mindestpreise für Mostobst vorübergehend ausser Kraft erklärt wurden.

Die bereits vor Inkrafttreten der neuen Alkoholordnung eingeleiteten Förderungsmassnahmen für die brennlose Obstverwertung wurden im Rahmen des neuen Gesetzes fortgesetzt und ausgebaut. Zuerst kamen wie in den Jahren der Vorarbeit für die neue Ordnung Frachtbeiträge für die

Sendungen von Tafelobst für den Frischverbrauch, sowie für Mostobstsendungen ins Ausland und aus Gebieten mit Überschüssen an verarbeitungsfähige Betriebe zur Ausrichtung. Seit 1933 erhielten die Obstverwertungsbetriebe, welche ihre Trester ohne Brennen verarbeiteten, eine Tresterentschädigung. Allerdings wirkten die in den ersten Jahren der neuen Ordnung geltenden Übernahmepreise für Kernobstbranntwein als Hindernis für den Ausbau der brennlosen Obstverwertung, da sie gerade für die grösseren Obstverwertungsbetriebe mit ihren verhältnismässig niedrigen Produktionskosten einen Anreiz zum Brennen boten. Es erwies sich deshalb als notwendig, die Obstverwertung auf einen Boden zu stellen, der das Brennen auf seine natürliche Funktion als Abfall- und Reserveverwertung beschränkte. Dies wurde im Herbst 1936 dadurch erreicht, dass die Branntweinübernahmepreise gestützt auf die bereits erwähnten Finanzprogrammbeschlüsse der eidgenössischen Räte gesenkt und den veränderten Verhältnissen angepasst wurden. Ferner ist seither das Brennen von Kernobst den Gewerbebetrieben nur gestattet worden, sofern keine andern Verwertungsmöglichkeiten bestanden oder der Betrieb die Selbstverwertung des Branntweins gegen Bezahlung der Selbstverkaufsabgabe übernahm. Gleichzeitig wurde aber die bisherige Tresterentschädigung zu einem Brennverminderungsbeitrag umgestaltet und von Fr. 1.80 auf 2.50 bis 2.80 je q Rohstoff erhöht.

Eine weitere Neuerung, die im Herbst 1936 eingeführt wurde, bestand darin, dass an Stelle der bisherigen Mindestpreise Richtpreise für das Mostobst aufgestellt wurden, die für Birnen und nicht vollwertige Mostäpfel auf Fr. 3.50 bis 4.25 je q, für gesunde, vollwertige, zur Trinkmostbereitung verwendete Äpfel auf Fr. 4.50 bis 5 je q festgesetzt wurden. Dieser Preisrahmen kam auch in den folgenden Jahren zur Anwendung und ermöglichte eine bessere Berücksichtigung der verschiedenen Sorten und Qualitäten, sowie der verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten des Obstes, als dies bei den allzu starren Mindestpreisen von früher der Fall gewesen war.

Dank all diesen Massnahmen, deren Wirkung durch die verständnisvolle Mitarbeit der Obstbau- und Obstverwertungskreise wesentlich verstärkt wurde, war es möglich, seit 1936 den überwiegenden Teil der Obsternte ohne Brennen zu verwerten. So konnten 1937 4178 Wagen zu 10 Tonnen und im letzten Jahr schätzungsweise 2500 Wagen Nasstrester der Brennerei entzogen werden. Die zu übernehmende Branntweinmenge wurde allein auf diese Weise um ca. 15 000 bzw. um ca. 9000 hl 100 % vermindert. Die brennereilose Verarbeitung der Trester vollzog sich in Tresterdörrereien, welche initiative Obstverwertungsbetriebe und andere Unternehmen ihren Betrieben angegliedert hatten. Der grösste Teil der Dörrprodukte wurde als Futtermittel oder zur Pektinherstellung verwendet. Mehr als 3000 Wagen Mostäpfel wurden im Herbst 1937 zu Obstsaftkonzentrat verarbeitet, das als Saftreserve in obstarmen Jahren gute Dienste leistet. Im letzten Herbst, da es sich um die Verwertung von Birnenüberschüssen handelte, sind 1450 Wagen Birnen anstatt zu Branntwein auf Futterkonzentrat aufgearbeitet worden. Ferner hat die Alkoholverwaltung in den

letzten Jahren, unter Mitwirkung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, des Schweizerischen Obstverbandes und gemeinnütziger Organisationen, grosse Mengen Obst an bedürftige Volkskreise der Gebirgsgegenden und Städte zu stark herabgesetzten Preisen vermittelt. Im Herbst 1937 waren es rund 50 000 q und im darauffolgenden Jahr entsprechend der geringeren Ernte 9000 q verbilligtes Obst, welches statt gebrannt zu werden, den Volkskreisen zukam, für die Obst bisher nur schwer oder überhaupt nicht erschwinglich war.

Die von der Alkoholverwaltung bereits vor Inkrafttreten des Alkoholgesetzes unterstützten Bestrebungen zur Verbesserung der Tafelobsterzeugung und zur Vermehrung des Verbrauches von Frischobst und haltbaren Obsterzeugnissen wurden weiter gefördert. In den Jahren 1935/36 und 1937/38 sind mit Beiträgen der Alkoholverwaltung Grossversuche über die Beeinflussung der Haltbarkeit von Frischobst durch Imprägnieren der Fruchthaut durchgeführt worden. Ferner wurde den Fragen der Haltbarmachung von Obst und Obsterzeugnissen (Dörrobst und Obstsaftkonzentrat) durch Förderung ihrer Erzeugung und Hebung der Qualität schon seit Inkrafttreten des Alkoholgesetzes besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Heute kommt der Förderung dieser Bestrebungen im Hinblick auf die Kriegsvorsorge erhöhte Bedeutung zu, weshalb die eingeleiteten Massnahmen mit um so mehr Grund weitergeführt werden müssen.

Gemeinsam mit der Abteilung für Landwirtschaft des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes hat die Alkoholverwaltung auch die Propagandazentrale für die Erzeugnisse des schweizerischen Obst- und Rebbaus und den Schweizerischen Obstverband in ihrer Tätigkeit für die Förderung des Obstabsatzes unterstützt. Im gleichen Sinne ist durch unsern Beschluss vom 13. September 1938 die obligatorische Qualitätskontrolle für den Export von Kernobst und Kernobsterzeugnissen durch den Schweizerischen Obstverband eingeführt worden.

Über die Leistungen der Alkoholverwaltung für die Obstverwertung ohne Brennen in den Jahren seit Inkrafttreten der neuen Alkoholordnung orientiert folgende Zusammenstellung:

**Aufwendungen der Alkoholverwaltung für die brennlose Obstverwertung seit
Inkrafttreten des Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932.**

Art der Aufwendungen	1933/34 ¹⁾ Fr.	1934/35 Fr.	1935/36 Fr.	1936/37 Fr.	1937/38 Fr.	1938/39 ²⁾ Fr.
1. Frachtbeiträge für Tafelobst . .	396 160.85	370 516.85 (Export)	90 542.55 (Export)	—	—	—
2. Frachtbeiträge für Mostobst . .	127 457.10	291 123.—	284 970.35	—	39 462.90 (Export)	—
3. Brennverminderungsbeiträge für Trester und Mostbirnen	59 161.11	157 045.10	212 955.—	320 192.80	1 281 920.90	650 000
4. Beiträge für das Dörren von Mostobst	—	unter 3.	unter 3.	unter 7.	36 652.05	40 000
5. Beiträge für Obstkonzentrate	—	—	—	—	1 248 443.75	650 000
6. Versorgung unbemittelter Volkskreise mit Obst	—	—	—	unter 7.	223 400.10	50 000
7. Verschiedene Beiträge	66 353.10	349 433.70	206 707.25	115 767.20	354 683.25	70 000
Zusammen	649 132.16	1 168 118.65	795 175.15	435 960.—	3 184 562.95	1 460 000

¹⁾ 1½ Jahre. ²⁾ Schätzung.

Die von der Alkoholverwaltung getroffenen Vorkehren wurden allgemein als zweckmässig befunden. Insbesondere konnte festgestellt werden, dass die Obstproduzenten und Obstverwertungsbetriebe sich weitgehend auf die brennlose Obstverwertung umgestellt und durch ihre verständnisvolle Mithilfe die Durchführung der Massnahmen der Verwaltung erleichtert haben. Noch bleibt freilich viel zu tun, bis die Obstverwertung so ausgestaltet ist, wie dies vom Gesichtspunkt der Volkswirtschaft und der Volkswohlfahrt gewünscht werden muss. Es darf aber festgestellt werden, dass es mit den bisherigen Massnahmen gelungen ist, trotz wachsender Schwierigkeiten beim Obstexport dem teilweise beträchtlichen Obstanfall Herr zu werden.

c. Da bei den Bestrebungen zur Hebung der Obstverwertung nur dann ein voller Erfolg zu erwarten ist, wenn auch beim Obstbau selbst eingesetzt und die vermehrte Umstellung des Mostobstbaues auf Tafelobst und

die Verbesserung des Mostobstbaues gefördert wurde, haben die Bundesbehörden auch die Bestrebungen nach dieser Richtung nachhaltig unterstützt. Während die Ergebnisse aus den Bestrebungen zur Verwertung der Brennererohstoffe ohne Brennen sozusagen unmittelbar greifbar sind und in einer verminderten Branntweinerzeugung in Erscheinung treten, handelt es sich bei der Förderung des Tafelobstbaues um Massnahmen auf weite Sicht. Diese Massnahmen setzen aber an der Wurzel des Übels an, nämlich dort, wo der Ursprung vieler Brennererohstoffe liegt, beim schlecht gepflegten, minderwertige und nicht haltbare Sorten tragenden Baum. In Ausführung des bereits im Verfassungsartikel und in Art. 24 des Gesetzes niedergelegten Grundsatzes der Förderung des Tafelobstbaues wurde erstmals im Jahre 1933 ein von uns genehmigtes Programm für die Obstbaumumstellung aufgestellt, das jedes Jahr wieder erneuert und namentlich seit 1936 wesentlich ausgebaut wurde. Gestützt auf dieses Programm kamen alsdann folgende Massnahmen zur Durchführung:

Schaffung von kantonalen Zentralstellen für Obstbau, wo noch keine solchen bestanden und der Zentrale für Obstbau des Schweizerischen Obstverbandes;

Baumpflege- und Säuberungsaktionen, durch welche sogenannte Baumruinen und Schädlingsherde entfernt und Baumbestände, welche nur Brennobst liefern, gesäubert werden. Für junge, im tragfähigen Alter stehende Mostbirnbäume, welche im Zusammenhang mit diesen Säuberungsaktionen gefällt werden, können Entschädigungen bis zu Fr. 20 je Baum ausgerichtet werden;

Umpfropfaktionen mit Beiträgen bis zu 50 % der Kosten. Im Frühjahr 1935 wurde die Prüfung und Vermehrung von haltbaren Koch- und Dörrbirnensorten in das Programm zur Umstellung des Obstbaues aufgenommen;

Erstellung von Musterbaumgärten für Gegenden, in denen bisher wenig für die Obstbauförderung getan wurde, mit Beiträgen bis 30 % der Kosten;

Vorträge und Kurse zur Vorbereitung der Obstbaumumstellung, deren Kosten ganz rückvergütet wurden;

Kontrolle der Baumschulen und der Obstbaumeinfuhr durch die Schweizerische Zentrale für Obstbau in Oeschberg zusammen mit den kantonalen Zentralstellen für Obstbau und dem Verband schweizerischer Baumschulbesitzer;

Sortenbereinigung und Beschränkung der Sortenzahl, im Zusammenhang mit den Umpfropfaktionen, bei der Kontrolle in den Baumschulen und gestützt auf die Wahrnehmungen bei der Obstverladekontrolle, durch die Schweizerische Zentrale für Obstbau im Einvernehmen mit den kantonalen Zentralstellen für Obstbau.

In allen Fragen der Obstbaumumstellung arbeitete die Alkoholverwaltung mit der Abteilung für Landwirtschaft des Volkswirtschaftsdepartementes zusammen. Die praktische Ausführung der Förderungs- und Umstellungsmassnahmen liegt in den Händen der kantonalen Zentralstellen für Obstbau. Der dem Schweizerischen Obstverband angegliederten Schweizerischen

Zentrale für Obstbau in Oeschberg ist die Überwachung der Organisation und der technischen Leitung der Umstellungsmassnahmen in den Kantonen übertragen, um dadurch in der ganzen Schweiz Planmässigkeit in der Obstbaumumstellung zu erreichen.

Seit Inkrafttreten der neuen Alkoholordnung sind für die Obstbauförderung und -umstellung folgende Beträge aufgewendet und folgende Ergebnisse erzielt worden:

Aufwendungen des Bundes für die Umstellung des Obstbaues seit Inkrafttreten des Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932.

Geschäfts- jahr	Zur Verfügung gestellter Betrag Fr.	Ausgeführte Arbeiten		
		Baumpflege- aktionen: Zahl der nach neuzeitlichem Schnitt um- gestellten Bäume	Säuberungs- aktionen: Zahl der mit Beiträgen gefallten Mostbirnbäume	Umpfropf- aktionen: Zahl der mit Beiträgen umgepfropften Bäume
1933 ¹⁾	100 000	—	—	15 000
1933/34	110 000	—	—	26 000
1934/35	100 000	—	1 500	20 000
1935/36	87 000	—	1 700	20 000
1936/37	330 000	400 000	10 000	25 700
1937/38	300 000	600 000	10 000	40 000
1938/39	330 000	Die Arbeiten werden im Winter 1938/39 und Frühjahr 1939 ausgeführt		
Zusammen	1 357 000	1 000 000	23 200	146 700

¹⁾ Frühjahr.

Bis zum Jahre 1935/36 gingen sämtliche vorgenannten Aufwendungen zur Umstellung des Obstbaues auf Rechnung der Alkoholverwaltung. Vom Herbst 1936 an hat die Abteilung für Landwirtschaft einen Fünftel bis einen Drittel dieser Kosten übernommen.

* * *

Insgesamt hat die Alkoholverwaltung seit Inkrafttreten des neuen Alkoholgesetzes für die Kartoffel- und Obstverwertung, sowie für die Förderung des Tafelobstbaues folgende Summen aufgewendet:

Gesamtaufwendungen des Bundes für die Kartoffel- und Obstverwertung und die Obstbaumumstellung auf Grund des Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932.

Geschäfts-jahr	Förderung der Kartoffel-verwertung	Förderung der Obst-verwertung	Umstellung des Obstbaus	Übernahme von Kernobst-branntwein	Insgesamt
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1933/34 ¹⁾	2 269 422.20	649 132.16	68 487.70	19 194 319.40 ²⁾	22 181 361.46
1934/35	988 562.60	1 168 118.65	86 691.74	11 804 895.05	14 048 268.04
1935/36	475 265.90	795 175.15	84 949.90	14 700 630.55	16 056 021.50
1936/37	285 862.30	485 960.—	227 073.25	11 977 717.15	2 086 612.70
1937/38	802 211.95	3 184 562.95	308 241.70	15 941 101.85	5 889 118.45
1938/39 ³⁾	600 000.—	1 460 000.—	330 000.—	1 600 000.—	3 990 000.—
Zusammen	5 421 324.95	7 692 948.91	1 105 444.29	50 031 664.—	64 251 382.15

¹⁾ 1½ Jahre. ²⁾ Vom 21. September 1932 bis 30. Juni 1934. ³⁾ Schätzung.

* * *

Aus den vorstehenden Ausführungen und Übersichten geht hervor, dass in Ausführung der neuen Alkoholordnung die Alkoholverwaltung im Laufe von wenigen Jahren zugunsten der schweizerischen Landwirtschaft beträchtliche Aufwendungen für die Verwertung der Kartoffel- und Obsternte und für die Förderung des Obstbaues gemacht hat. Für den Kartoffel- und den Obstbau unseres Landes bedeuten diese auf Grund des Alkoholgesetzes möglich gewordenen Leistungen eine wichtige Stütze in schwieriger Zeit. Die Bestrebungen, in der Verwertung von Kartoffeln und Obst den brennlosen Weg zu beschreiten, führten zu der von Verfassung und Gesetz gewollten Verminderung der Branntweinerzeugung. Die Umstellungsmassnahmen im Obstbau helfen mit, die natürlichen Vorbedingungen für eine verminderte Branntweinerzeugung zu schaffen.

Eine Fortsetzung dieser nicht nur im Interesse der Landwirtschaft, sondern der gesamten Volkswirtschaft und Volkswohlfahrt gelegenen Aufbauarbeit ist aber nur möglich, wenn die gesetzlichen Grundlagen nicht nur für die Förderung der Kartoffel- und Obstverwertung und der Umstellung des Obstbaues, sondern auch für die Verhinderung einer allzu grossen und hemmungslosen Branntweinerzeugung in Kraft bleiben.

III. Die Erörterung des Initiativbegehrens im einzelnen.

A. Die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Alkoholwesen.

Die Hauptforderung der Initiative geht auf die Wiederherstellung des Zustandes im Alkoholwesen, wie er vor dem 6. April 1930, d. h. vor der Annahme des heute geltenden Verfassungsartikels 32^{bis} und 32^{quater} bestanden hat.

Vergegenwärtigen wir uns, was das bedeuten würde:

Die alte Alkoholgesetzgebung beschränkte sich auf die Regelung der Erzeugung, des Verkaufes und der fiskalischen Belastung von Sprit. Der Besteuerung unterworfen war einzig der von der Alkoholverwaltung zu Trinkzwecken abgegebene Sprit; ferner wurden die Brennereirohstoffe und Branntweine ausländischer Herkunft mit Monopolgebühren belegt. Die Alkoholverwaltung handhabte ihr Monopol, indem sie in einigen wenigen Privatbetrieben aus Sulfitablauge, Melasse und Presshefeabfällen Brennspiritus und Industrie-Sekundasprit herstellen liess und den übrigen Spritbedarf im Ausland deckte. Freilich bestand die gesetzliche Verpflichtung, einen Viertel des Landesbedarfes an Sprit und Spiritus, höchstens aber 30 000 hl aus inländischen Rohstoffen zu beziehen, doch hat die Alkoholverwaltung die 1914 abgelaufenen Konzessionen der Kartoffelbrennereien nicht erneuert und unter Abfindung der Brennereien mit Stillstandentschädigungen in anderer Weise für die Verwertung der Kartoffeln zu Speise- und Futterzwecken gesorgt. Für die Erzeugung von Sprit aus Kernobst, die gemäss einem Urteil des Bundesstrafgerichtes aus dem Jahre 1925 nicht unter die Ausnahmebestimmung des alten Verfassungsartikels bezüglich der Obst- und Weinbrennerei fiel, wurden ebenfalls keine Konzessionen abgegeben.

Mit der Obstverwertung hatte sich die Alkoholverwaltung unter der alten Ordnung in keiner Weise zu befassen. Die Preisbildung vollzog sich sowohl auf dem Obstmarkt wie auf dem Obstbranntweinmarkt ausschliesslich nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage. Dies bewirkte, dass in den Jahren grosser Obsternten die Kernobstpreise bis unter 2 Franken je 100 kg fielen und das Obst teilweise überhaupt unverkäuflich blieb. Gleichzeitig sanken auch die Preise des Kernobstbranntweins so tief, dass nach einer Enquete der Alkoholverwaltung in den Jahren 1928/29 der Liter Branntwein in Verkaufsstellen der Industriequartiere grosser Städte zu 80 Rp. bis Fr. 1 erhältlich war. Dabei machten die grossen Brennereibetriebe, die billig arbeiten konnten und grosse Mengen auf den Markt warfen, den mittleren und kleineren Brennereien oft sehr unliebsam Konkurrenz.

Für die Alkoholverwaltung bildete freilich der freie Verkauf von Kernobstbranntwein eine fühlbare Konkurrenz für ihren Trinkspritabsatz. Da aber der Kernobstbranntwein in der Likör-, Heilmittel- und Parfümeriefabrikation den Feinsprit nicht ersetzen konnte, blieb der Alkoholverwaltung ein gewisser Absatz gesichert, der ihr, da sie mit keinen Aufwendungen für die Obstverwertung belastet war, gestattete, jährlich ein Reinertragnis von rund 6 bis 7 Millionen Franken herauszuwirtschaften.

Die Wiederherstellung des früheren Zustandes würde für die Alkoholverwaltung, rein verwaltungsmässig gesehen, eine grosse Erleichterung ihrer Aufgaben bedeuten. Damit wäre aber unserem Lande nicht gedient, da die ganze frühere Unsicherheit und Richtungslosigkeit auf dem Gebiete des Obstbaues, der Obstverwertung und der Obst- und Weinbrennerei wieder Platz greifen würde. Der Obstbauer sähe sich wiederum der Ungewissheit des Obst-

absatzes ausgesetzt und müsste selber dafür sorgen, ob und wie er seine Erzeugnisse und seine Abfallprodukte verwerten könnte. Da die gewerblichen Obstverwertungsbetriebe durch keine Mindest- oder Richtpreise mehr gebunden wären, läge es allein in ihrer Hand, die Obstpreise festzusetzen. Auf dem Most- und Branntweinmarkt würde der Bauer durch niedrige Preise der gewerblichen Mosterei und Brennerei konkurrenziert. Da heute die Exportmöglichkeiten für Mostobst nicht mehr bestehen, welche in den Jahren vor der Revision der Alkoholgesetzgebung die Obstverwertung fühlbar erleichtert haben, würden die Verhältnisse noch schlimmer werden als damals und die Preise infolgedessen noch mehr zusammenfallen. Das wissen viele unserer Obstbauern, welche die Vorteile der neuen Ordnung erkannt und sich den neuen Verhältnissen angepasst haben; sie sind deshalb gegen die Wiederherstellung des früheren Zustandes in der Obstverwertung und im Alkoholwesen. Sie alle möchten die Massnahmen der Alkoholverwaltung zur Stützung der Obstpreise und zur Sicherung des Absatzes des Obstes und der Obsterzeugnisse nicht mehr missen. Sogar die Initianten wollen diesen Zustand nicht. Darum haben sie das Postulat aufgestellt, dass der Bund seinen Bedarf an Sprit einzig aus dem inländischen Kernobstalkohol decken und den Tafelobstbau, sowie den Verbrauch von Dörrobst und die Verwendung von Obsttrester als Futtermittel fördern solle. Das bedeutet aber nicht die Wiederherstellung des Zustandes vor dem 6. April 1930, sondern eine Regelung, bei welcher der Bund die Obstverwertung unterstützen sollte, ohne die Möglichkeit zu haben, auf eine vernünftige Gestaltung der Obstverwertung durch zweckentsprechende Regelung der Obstbrennerei hinzuwirken. Eine Unterstützung der Obstverwertung unter solchen Umständen wäre zwecklos. Für die Alkoholverwaltung würde dies erneut einen finanziell untragbaren Zustand und den Rückfall in einen Zeitabschnitt neuer Defizite bedeuten. Eine neue Defizitperiode der Alkoholverwaltung würde sich vornehmlich zum Schaden der Kantone auswachsen, die auf diese Weise erneut einer Einnahme verlustig gingen, die im kantonalen Finanzhaushalt je und je ihre Bedeutung hatte und mit deren Eingang die Kantone rechnen. In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass die Kantone schon unter der alten Ordnung verpflichtet waren und es heute noch sind, mindestens 10% ihrer Einnahmen aus dem Reinertragnis der Alkoholverwaltung zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden. Erhalten nun die Kantone von der Alkoholverwaltung keine Anteile, so können sie auch die vielen gemeinnützigen Institutionen, denen aus dem Alkoholzehntel Beiträge zufließen, nicht mehr wirksam genug unterstützen, worunter schlussendlich wieder die Volkswohlfahrt Schaden leidet. In ähnlicher Weise wird aber auch die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Altersfürsorge betroffen, da bei Wiederherstellung des früheren Zustandes im Alkoholwesen dem Bund die Mittel nicht mehr zur Verfügung ständen, die durch den geltenden Alkoholartikel 32^{bis}, sowie durch Art. 34^{quater} der Bundesverfassung für diesen Zweck reserviert

worden sind. Leider haben die ungünstigen finanziellen Ergebnisse der Alkoholgesetzgebung bis anhin nicht ermöglicht, Beiträge aus den gebrannten Wassern in den Fonds für die Sozialversicherung zu legen. Mit der Annahme der Initiative wäre dies für unabsehbare Zeiten ausgeschlossen.

Im weitern besteht bei der Wiederherstellung des alten Zustandes auf dem Gebiet des Alkoholwesens die grosse Gefahr, dass der Schnapsmissbrauch wieder ähnliche oder noch schlimmere Formen annehmen könnte, wie sie in der Zeit der hemmungslosen Ausdehnung der Kernobstbrennerei und des Handels mit unverteuertem und deshalb zu billig verkauften Kernobstbranntweins in den Jahren vor der Revision des Alkoholgesetzes sich eingenistet hatten. Damals hatte wie in den 70er und 80er Jahren vor Schaffung der ersten eidgenössischen Alkoholgesetzgebung das Ungenügen der staatlichen Ordnung schwere volksgesundheitliche und auch volkswirtschaftliche Schädigungen zur Folge, die sich namentlich in einer gesteigerten Zahl von Unglücks- und Krankheitsfällen, sowie von Geistesstörungen infolge Schnapsmissbrauches zeigten, die auch in wirtschaftlichen und sozialen Übelständen und in der Steigerung der Armenausgaben zum Ausdruck kamen. Alle diese bedenklichen Kennzeichen einer allzu grossen Freiheit auf dem Gebiet des Alkoholwesens sind unter der Wirksamkeit der neuen Ordnung und der damit verbundenen wesentlichen Hebung des Preisstandes für Branntwein stark zurückgedrängt worden. Heute, da das Schweizervolk alle Ursache hat, sich seine Volkskraft zu erhalten und zu mehren, wäre es doppelt unverstänglich, wenn der gegen den Schnapsmissbrauch errichtete Damm wieder eingerissen würde. Gerade weil das Schweizervolk seine Freiheit und Unabhängigkeit als ein köstliches Gut bewahren will, muss es seine Volksgesundheit vor falsch verstandener Freiheit schützen, damit es nicht nur seine Würde, sondern auch die Kraft zum Schutze seines Bestandes sich erhält.

B. Die einzelnen Programmpunkte der Initiative.

1. Das Verschnittverbot für Branntwein.

Die Initiative verlangt das Verschnittverbot für Kirsch und Obstbranntwein. Sie geht dabei von der Voraussetzung aus, dass mit Hilfe des Verschnittverbotes bessere Bedingungen für den Absatz dieser Branntweinarten erreicht werden könnten, als dies heute der Fall ist. Sie postuliert somit das Verschnittverbot aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus.

Vorauszuschicken ist, dass die Frage der Verschnitte nicht als eine solche der Alkoholgesetzgebung, sondern der Lebensmittelgesetzgebung zu behandeln ist, da es sich hier nicht mehr um die Erzeugung und Besteuerung gebrannter Wasser, sondern um den Schutz des Käufers vor Täuschungen handelt. Gemäss Art. 54 des Lebensmittelgesetzes hat der Bundesrat die nötigen Vorschriften zum Schutze der Gesundheit und zur Verhinderung von Täuschungen im Verkehr mit Lebensmitteln zu erlassen. Er hat namentlich dafür zu sorgen, dass

alle Zusätze als solche deklariert werden müssen mit Ausnahme derjenigen, welche zu der notwendigen und allgemein gebräuchlichen Behandlung gehören, die aber für die einzelnen Lebensmittel festgesetzt werden müssen. Nach dieser gleichen Gesetzesbestimmung sollen auch Surrogate oder Mischungen beim Verkauf eine Bezeichnung tragen, welche eine Verwechslung mit Naturprodukten ausschliesst. Der Bundesrat kann aber auch die Herstellung und den Verkauf von Mischungen natürlicher Lebensmittel mit Surrogaten, durch welche eine Täuschung des Käufers stattfindet, untersagen, sofern letztere auf keine andere Weise zu verhüten ist.

Die geltende Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen schützt die naturreinen Branntweine vor den Branntweinverschnitten in erster Linie durch den Deklarationszwang für Verschnitte und in zweiter Linie durch die Anforderungen, die an den Verschnitt gestellt werden.

Die Anforderungen an Branntweinverschnitte sind im Verlauf der letzten Jahrzehnte nicht unwesentlich verschärft worden. In der Lebensmittelverordnung vom 8. Mai 1914 war vorgeschrieben, dass in Branntweinverschnitten, mit Ausnahme des Kirschverschnittes, mindestens ein Viertel des vorhandenen Alkohols aus echtem Branntwein stammen musste. Schon die Lebensmittelverordnung vom 23. Februar 1926 verlangte, dass mindestens die Hälfte des in Verschnitten vorhandenen Alkohols von echtem Branntwein der betreffenden Art herrühren müsse (Art. 297, Abs. 4), und die geltende Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936 bestätigte diese Ordnung (Art. 394, Abs. 4). Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, so darf auch die Bezeichnung Verschnitt nicht verwendet werden, sondern es muss in diesem Falle von gewöhnlichem Branntweingesprochen werden. Ferner sind Ursprungs- und Qualitätsbezeichnungen für Branntweinverschnitte ausdrücklich verboten. Ein weiterer Schutz liegt im Verbot des Zusatzes von ätherischen Ölen und künstlichen Essenzen zu Branntweinen (Art. 399, Abs. 3).

Alle diese Bestimmungen dienen dem Zweck, Täuschungen beim Verkauf von Branntweinen tunlichst vorzubeugen. Die Durchführung und Handhabung dieser Bestimmungen liegt gemäss Art. 56 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen den Kantonen ob. Die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen hat sich aus mancherlei Gründen von jeher recht schwierig gestaltet. Es hat auch schon früher nicht an Bestrebungen gefehlt, das Verschneiden von echtem Branntwein mit Sprit oder Branntweinen anderer Art überhaupt zu verbieten. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an das Postulat Wulliamoz vom 18. Februar 1926, durch welches das Verbot der Herstellung und des Verkaufes von Branntweinverschnitten angeregt worden war. Der Bundesrat hat es aber damals abgelehnt, diesem Begehren Folge zu leisten. Es wurde darauf hingewiesen, dass vom Gesichtspunkt der Volksgesundheit aus die Branntweinverschnitte keineswegs ungünstiger dastehen als die naturreinen Branntweine, sondern im Gegenteil die gesundheitsschädlichen Nebenbestandteile: Methylalkohol, Fuselöle, Aldehyde usw., in geringerem Masse aufweisen als echte Branntweine.

Bei der Beantwortung des Postulates Wuilliamoz wurde aber auch auf die Schwierigkeiten der Durchführung eines Verschnittverbotes für Branntwein hingewiesen, die trotz Ausbau der Untersuchungsmethoden auch heute noch bestehen.

Nachdem bereits in früheren Jahren Übertretungen auf diesem Gebiete geahndet werden mussten, ist durch eine Ende 1938 von den zürcherischen Gerichtsbehörden eingeleitete und von den Gerichtsbehörden anderer Kantone aufgenommene Strafuntersuchung festgestellt worden, dass eine Anzahl von Spirituosenfirnen Branntweinverschnitte als naturreine Branntweine verkauft hat. Diese Straffälle, die noch der gerichtlichen Aburteilung harren, haben das Begehren auf Erlass eines Branntweinverschnittverbotes verstärkt. So hat der Schweizerische Bauernverband durch eine Eingabe vom 5. Januar 1939 an das eidgenössische Departement des Innern neben andern Massnahmen zur Vervollständigung der Lebensmittelkontrolle auf dem Gebiete dergebrannten Wasser auch ein Verschnittverbot für Kirschwasser, Weinbrand, Marc usw. gefordert.

Dass die Frage einer nachhaltigeren und wirksameren Bekämpfung unlauterer Machenschaften ernsthaft an die Hand genommen werden muss, steht ausser Zweifel. In diesem Sinne hat auch bereits das eidgenössische Departement des Innern in einem Rundschreiben an die zuständigen kantonalen Behörden diese ersucht, in der Verfolgung der Widerhandlungen auf diesem Gebiet und dem Urteilsvollzug sich gegenseitig alle erforderliche Rechtshilfe zu leisten und eine allgemeine Überprüfung der Verhältnisse im Spirituosenhandel als notwendig bezeichnet.

Diese Überprüfung bezieht sich wohl zunächst auf die hängige Untersuchung; sie wird aber auch festzustellen haben, ob eine straffe Handhabung der geltenden Bestimmungen unter Anwendung der neuesten Untersuchungsverfahren genügt, um die zutage getretenen Mißstände im Spirituosenhandel auszumerzen. Für die Beantwortung dieser Frage werden die Ergebnisse der oben erwähnten gerichtlichen Untersuchungen wesentlich sein, da diese wertvolle Anhaltspunkte für die zu ergreifenden Vorkehren ergeben werden. Gleichzeitig ist auch abzuklären, welche administrativen und technischen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um eine wirksame Durchführung eines allfälligen Verschnittverbotes zu gewährleisten. Diesem Punkt messen wir besondere Bedeutung bei, denn die Vorkommnisse der letzten Zeit dürften mit aller Deutlichkeit gezeigt haben, dass der Erfolg von Bemühungen zur Verhinderung von Täuschungen nicht einzig vom Bestehen von Vorschriften, sondern ebenso sehr von ihrer Durchführbarkeit abhängt. Es darf ferner auch nicht übersehen werden, dass der Erlass eines Verschnittverbotes bedeutsame wirtschaftliche und volksgesundheitliche Interessen berührt. Die Behörden werden infolgedessen das ganze Gebiet in seiner Gesamtheit zu betrachten haben, bevor sie sich zu einem derart weittragenden Schritt entschliessen dürfen. Die zuständigen Behörden und Amtsstellen des Bundes werden aber in Verbindung

mit den kantonalen Instanzen der weiteren Abklärung dieser nicht leichten Frage ihre volle Aufmerksamkeit schenken. Sie hoffen dabei auf die verständnisvolle Mitwirkung der Produzenten und des Handels, die sich ebenfalls der ihnen offenstehenden Mittel und Wege bedienen müssen, um im Verein mit den Behörden auf dem Gebiete des Spirituosenhandels bessere Zustände zu schaffen. Es darf erwartet werden, dass dadurch die Absatzmöglichkeiten für naturreine Branntweine im Sinne der Initiative wesentlich verbessert werden können, doch hängt die Erreichung dieses Zieles nicht allein von behördlichen Massnahmen, sondern ebenso sehr von einer zweckmässigen Ausgestaltung der Erzeugung und des Verkaufes solcher Branntweine durch Produzenten und Händler ab.

2. Förderung des Tafelobstbaues, Einschränkung der Einfuhr von ausländischem Obst, Förderung des Dörrobstverbrauches, Verwendung von Obstrestern als Futtermittel.

a. Was zunächst die Förderung des Tafelobstbaues anbelangt, so ist diese, wie schon ausgeführt, im geltenden Verfassungsartikel 32^{bis}, sowie in Art. 24 des Alkoholgesetzes als Aufgabe des Bundes erklärt worden. Auf dieser Grundlage hat denn auch seit mehreren Jahren eine umfassende Unterstützung von Baumpflege-, Säuberungs- und Umpfropfaktionen nach einheitlichem Programm in Zusammenarbeit mit den kantonalen Zentralstellen für Obstbau eingesetzt, über die wir auf S. 617 berichtet haben.

Nach dem Urteil der Fachleute haben sich diese Anstrengungen für die Hebung des Tafelobstbaues bewährt. Den Berichten der kantonalen Zentralstellen für Obstbau ist zu entnehmen, dass in den Baumpflegeaktionen bisher rund 1 000 000 Bäume nach neuzeitlichem Schnitt behandelt und rund 146 000 Bäume mit Beiträgen der Alkoholverwaltung umpfropft worden sind. Ferner wurde eine grosse Zahl minderwertiger Bäume entfernt. Die aufgeführten Tatsachen zeigen, dass an der Umstellung des Obstbaues zielbewusst und auf breiter Grundlage gearbeitet wird. Es wäre deshalb nicht verständlich, wenn diese Arbeit durch Abschaffung des geltenden Alkoholgesetzes unterbrochen und dann auf anderer Grundlage wieder neu aufgebaut werden müsste. Durch Aufnahme einer solchen Forderung haben übrigens die Initianten selbst gezeigt, dass sie in diesem Punkte eine Wiederherstellung der alten Alkoholordnung nicht wollen. Sie scheinen übersehen zu haben, dass das geltende Alkoholgesetz die Förderung des Tafelobstbaues bereits geregelt hat.

b. Was die Einschränkung der Obsteinfuhr anbelangt, so ist zunächst darauf aufmerksam zu machen, dass wir schon seit mehreren Jahren Schutzmassnahmen gegen eine zu grosse Obsteinfuhr getroffen haben. Wir erinnern daran, dass bereits gestützt auf den Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931 über die Beschränkung der Einfuhr durch unseren Beschluss vom 24. Mai und 3. Juni 1932 die Einfuhr von frischem und gedörtem Obst gemäss

Pos. 23 a¹ und a² des Zolltarifes, von frischem Obst, offen oder in Säcken gemäss Pos. 23 b und von frischen Äpfeln, Birnen und Aprikosen in anderer Packung gemäss Pos. 24 a kontingentiert wurde. Als Grundlage für die Berechnung der für die Einfuhr zum normalen Zollansatz zuzulassenden Kontingente diente das Jahr 1931 oder die mit den Lieferstaaten getroffenen vertraglichen Abmachungen. Kontingente wurden neuerdings grundsätzlich nur Firmen eingeräumt, die als Firmen der Branchen anzusehen sind. Die Kontingente werden den Importeuren nur zur Hälfte bedingungslos zur Verfügung gestellt. Die weitem 50 % erhalten die Firmen unter der Bedingung zugeteilt, dass sie sich in angemessener Weise am Absatz der inländischen Produktion beteiligen.

Die Durchführung der Schutzmassnahmen für die inländische Obst-erzeugung hat sich als ausserordentlich schwierig und vielgestaltig erwiesen. Im Bestreben, den praktischen Bedürfnissen und Möglichkeiten Rechnung zu tragen, ist man dazu übergegangen, die Produzenten und den Handel zur Mitarbeit an einer möglichst befriedigenden Lösung heranzuziehen. Es wurde eine zentrale Treuhandstelle geschaffen, die sowohl die Interessen der Produzenten als auch die des Handels und der Verbraucherschaft berücksichtigt. Diese Treuhandstelle steht der Sektion für Einfuhr beratend zur Seite. Um auch den örtlichen Verhältnissen hinsichtlich Absatz und Bedarfsdeckung gerecht zu werden, sind auf den wichtigsten Plätzen Zweigstellen geschaffen worden, in denen sowohl die Produzenten als der Handel und die Konsumenten vertreten sind.

Diese Ordnung soll unter Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse weitergeführt werden. Wir werden auch fernerhin darauf Bedacht nehmen, die Obsteinfuhr in den Grenzen zu halten, welche im Interesse der Verwertung der einheimischen Obsternte innegehalten werden müssen. Es liegt auf der Hand, dass die auf Grund des heutigen Alkoholgesetzes getroffenen umfassenden Massnahmen zur Umstellung des Obstbaues auf Tafelobst, sowie die Bestrebungen zur Verbesserung der Erzeugung und Aufbewahrung von frischen Früchten nicht durchkreuzt werden dürfen. Infolgedessen kommt einer engen Zusammenarbeit der Produktion und der Einfuhrstellen, zusammen mit Handel und Verbraucherschaft, nach wie vor eine wichtige Aufgabe zu. Wir müssen uns aber auch darüber klar sein, dass eine verfassungsrechtliche oder gesetzliche starre Festlegung der Obsteinfuhrbeschränkung volkswirtschaftlich und handelspolitisch verfehlt wäre. Die Frage der Einschränkung der Obsteinfuhr steht mit dem gesamten Aussenhandelsverkehr der Schweiz und der gesamten schweizerischen Volkswirtschaft in so engem Zusammenhang, dass sie nicht losgelöst für sich behandelt werden kann. Wir haben mit der Tatsache zu rechnen, dass die Schweiz, die auf ihren Export angewiesen ist, ihre Erzeugnisse nicht ausführen kann, wenn sie nicht auch wieder im Ausland kauft und dass wir deshalb nicht nur mit den Verhältnissen in unserem eigenen Lande, sondern auch mit denen des Auslandes zu rechnen haben. Einzelne Staaten, die in weitgehendem Masse auf die Obstausfuhr angewiesen sind, haben für

uns gleichzeitig grosse Bedeutung als wichtige Abnehmer für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Käse, Zuchtvieh usw.), abgesehen von ihrer Wichtigkeit für den industriellen Export. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Einfuhr, insbesondere der Südfrüchte, zu einem guten Teil in einer Jahreszeit geschieht, da der eigene Obstbau nach seiner heute vorherrschenden Produktionsrichtung nicht in der Lage ist, den Markt ausreichend zu beliefern. Mit Rücksicht auf die Versorgung unserer Fremdenplätze und auch um die berechtigten Ansprüche unserer Bevölkerung an eine genügende Obstversorgung zu decken, ist eine gewisse Zufuhr fremder Früchte nicht zu umgehen. Sache sorgfältiger Abwägung ist es nun, den verschiedenen Wirtschaftsinteressen der Schweiz im richtigen Verhältnis Rechnung zu tragen.

c. Das weitere unter Ziffer 2 erwähnte Postulat, die Förderung des Dörrobstkonzums, erfreut sich ebenfalls schon seit Jahren der Aufmerksamkeit der Behörden. So wurden laut den Geschäftsberichten der Alkoholverwaltung bereits im Geschäftsjahr 1935/36 12 500 q Birnen ohne Brennen verwertet und zur Hauptsache unter Gewährung von Beiträgen in der Dörrerei verwendet. Im Geschäftsjahr 1936/37 erwies sich angesichts der geringen Obsternte das Dörren, das doch zur Hauptsache eine Reserveverwertung darstellt, als entbehrlich. Dafür trat das Dörren bei der Verwertung der grossen Obsternte des Herbstes 1937 und auch im letzten Herbst wieder stärker in Erscheinung. Für das Dörren von Mostbirnen sind durch die Alkoholverwaltung bisher folgende Beiträge ausgerichtet worden:

1934/35	Fr. 30 910.—
1935/36	» 22 366.25
1936/37	» 1 141.60
1937/38	» 36 652.05
1938/39	» 40 000.— (Schätzung)

Neben dieser unmittelbaren Beitragsleistung an die zum Dörren verwendeten Birnen unterstützte die Alkoholverwaltung auch die Bestrebungen für die Verbesserung der Qualität der Dörrobirnen durch Beiträge an Kurse und Versuche, die zu diesem Zwecke abgehalten wurden. Ferner verdienen auch die Schutzmassnahmen Erwähnung, die gegen eine ungehemmte Einfuhr ausländischer Dörrobsterzeugnisse von den zuständigen Stellen des Bundes getroffen worden sind.

Es darf wohl erklärt werden, dass ohne die Beitragsleistungen der Alkoholverwaltung für das Dörren und die Beschränkung der Dörrobirneneinfuhr die bedauerlicherweise nur noch spärlich vorhandenen Dörrreinrichtungen unseres Landes weiter verkümmert wären. Die genannten Massnahmen haben einen solchen Rückgang verhütet. Gerade in der heutigen Zeit, da dem Dörren in leistungsfähigen, gewerblichen und bäuerlichen Einrichtungen mit Rücksicht auf die Kriegsvorsorge erhöhte Bedeutung zukommt, verdienen die auf diesem Gebiet getroffenen Vorkehrungen alle Beachtung.

Dass Dörrprodukte als Kriegsreserve und als Militärverpflegung gute Dienste leisten können, hat unsere Militärverwaltung schon seit Jahren erkannt und erprobt. Von 1929 an hat das Oberkriegskommissariat grössere Mengen gedörrte Äpfelschnitze für die Armeeverpflegung angeschafft und verwendet. Auch haben die Armeebehörden nichts unterlassen, um auch den Truppen, die in der Wahl ihrer Verpflegungsmittel frei sind, die Berücksichtigung von inländischem Dörrrost anzuempfehlen, mit dem Erfolg, dass die Truppen heute nicht unbeträchtliche Mengen Äpfelschnitze bestellen. Wo dies nicht geschieht, werden Bestellungen von Früchten ausländischer Herkunft gekürzt und dafür inländische Äpfelschnitze abgegeben. Ferner wird in den Armeemagazinen bereits seit Jahren eine ansehnliche Kriegsproviantreserve an inländischem Dörrrost gehalten, wobei natürlich auf die beschränkte Lagerfähigkeit, vorab der Dörrbirnen, Rücksicht zu nehmen ist. Seit 1936 sind den Truppen auch Apfelmüs und Apfeltee in steigendem Masse vermittelt worden. Wir verkennen nicht, dass sich noch manches weiter ausbauen lässt, und sind durchaus bereit, der Frage der Verwendung von Obsterzeugnissen durch unsere Armee auch in Zukunft alle Aufmerksamkeit zu schenken.

d. Die Initiative erwähnt unter Ziffer 2 noch die Möglichkeit der Gewinnung von Futtermitteln aus Obstrestern und berührt damit eine Frage, mit welcher sich die Alkoholverwaltung schon seit mehr als zehn Jahren beschäftigt hat. In Erkenntnis der Nachteile, welche eine grosse Ausdehnung der Tresterbrennerei für die Volkswirtschaft und die Volksgesundheit in sich schliesst, ging sie, zusammen mit Förderern der Volksgesundheit und der Obstverwertung, lange vor dem Inkrafttreten der neuen Alkoholordnung daran, die Möglichkeiten für eine Einschränkung der Tresterbrennerei abzuklären. So ermächtigten wir bereits im Jahre 1924 die Alkoholverwaltung, ein Preis ausschreiben zu erlassen, um die Erschliessung von Verwertungsmöglichkeiten der Obst- und Weintrester ohne Brennen zu fördern. Es zeigte sich dabei, dass die Verwertung der Trester zu Futtermitteln gewisse Aussichten besitzt. Durch umfassende, von der Alkoholverwaltung unterstützte Versuche, an denen sich namentlich kantonale landwirtschaftliche Schulen, Versuchsanstalten, sowie das Institut für Haustierernährung an der E. T. H. beteiligten, wurde die Fütterung von Obstrestern an Wiederkäuer und Schweine mit den Jahren weiter abgeklärt. Seit dem neuen Alkoholgesetz besteht nun auch die gesetzliche Grundlage, um Bestrebungen für die Verwendung der inländischen Brennererohstoffe als Nahrungs- und Futtermittel zu fördern. Diese Möglichkeit, auf gesetzlicher Grundlage die Tresterverwertung ohne Brennen durch zweckdienliche Massnahmen und Beihilfen zu entwickeln, blieb nicht unbenützt. Erstmals wurden im Herbst 1931 Entschädigungen für das Nichtbrennen von Kernobstrestern ausbezahlt. Seither hat sich die brennlose Verwertung der Trester ständig weiter ausgedehnt. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Tresterverwertung ohne Brennen seit Inkrafttreten des neuen Alkoholgesetzes:

Geschäfts- jahr	Ohne Brennen verwertete Nasstrester	Beitrag der Alkohol- verwaltung je q nicht gebrannter Nasstrester
	q	Fr.
1932/33	5 100	1.—
1933/34	33 000	1.80
1934/35	92 200	1.80
1935/36	101 700	1.80
1936/37	110 500	2.20/2.80
1937/38	417 800	2.50/2.80
1938/39	250 000 (Schätzung)	2.50/2.80

Diese Zahlen geben, bei Berücksichtigung des jeweiligen Ernteanfalles, ein gutes Bild über die rasche Aufwärtsentwicklung der brennlosen Tresterverwertung. Es ist wichtig, hier festzuhalten, dass diese Entwicklung nicht einzig durch die Erhöhung des Brennverminderungsbeitrages erreicht worden ist. Die für die Gewerbebrennerei heute geltende einschränkende Ordnung des Brennens und die Anpassung des Branntweinübernahmepreises an die veränderten Verhältnisse haben gleichfalls ihren wesentlichen Anteil daran, dass die Brennerei im Rahmen der Verwertung der Obstabfälle heute den Platz einnimmt, den ihr Verfassung und Gesetz geben wollten.

Die Verwertung von Kernobsttrestern als Futtermittel kann auf verschiedene Weise geschehen. In den bäuerlichen Betrieben werden die Trester meist in frischem Zustande dem Mast- und Jungvieh gefüttert. Manche Betriebe, vornehmlich Schweinemästereien, kaufen getrocknete Trester als Futtermittel zu. Nach Feststellungen der Alkoholverwaltung sind in den letzten Jahren in 3000 bis 4000 Landwirtschaftsbetrieben Trester zur Viehfütterung herangezogen worden.

Wegen ihrer geringen Haltbarkeit bilden die Trester in frischem Zustand kein Handelsfuttermittel. Aus diesem Grunde müssen die Trestermengen, die nicht in den Landwirtschaftsbetrieben frisch verfüttert werden können, d. h. der Tresteranfall aus der gewerblichen Mosterei, in eine haltbare Form übergeführt werden. Für diese Konservierung hat sich bis heute das Trocknen der Trester am meisten eingebürgert. Seit dem Jahre 1933 ist die Trestertrocknerei im grossen aufgenommen und ausgebaut worden. Im Herbst 1938 haben in gewerblichen Betrieben folgende Trocknungsanlagen bestanden:

Kantone	Zahl der Trester- trocknungsanlagen	Leistungsfähigkeit in q Nasstrester in 24 Stunden
Zürich	9	1700
Bern.	6	2500
Luzern.	3	1000
Schwyz	2	100
Übertrag	20	5300

Kantone	Zahl der Trester- trocknungsanlagen	Leistungsfähigkeit in q Nasstrester in 24 Stunden
	Übertrag	20
Baselland	2	5300
St. Gallen	2	100
Aargau	4	300
Thurgau	7	900
	Zusammen	35
		9800

Die Apfeltrockentrester konnten grösstenteils zu angemessenen Preisen ins Ausland verkauft werden, wo sie für die Pektinherstellung dienen. Die Birnentrester dagegen werden vollständig im Inland und als Futtermittel verwendet.

Im Herbst 1938 sind etwa 1100 Wagen zu 10 Tonnen Nasstrester zu 350 Wagen Trockentrester zu Futterzwecken verarbeitet worden. Eine weitere Ausdehnung der Trestertrocknung ist technisch ohne weiteres möglich. Die vorhandenen Anlagen sind heute noch nicht voll ausgenützt. Die Entwicklung dieses Zweiges der brennlosen Verwertung der Obstabfälle hängt aber vorwiegend davon ab, ob für die Trockentrester als Futtermittel der entsprechende Absatz gefunden werden kann.

* * *

Die Initianten verlangen in Punkt 2 ihrer Wegleitungen, die Frage der Gewinnung von Futtermitteln aus Obstrestern weiterhin zu prüfen und schliesslich der Verwirklichung entgegenzuführen. Nachdem wir durch unsere vorstehenden Ausführungen gezeigt haben, dass die Gewinnung und Verwendung von Obstrestern zu Futtermitteln ein volles Jahrzehnt eingehend geprüft und erprobt worden ist und diese Art der Tresterverwertung auf Grund des heutigen Alkoholgesetzes in grossem Umfang aufgenommen wurde, erscheint dieses Postulat als nicht verständlich.

3. Herstellung von Spirit (ausgenommen Brennspiritus) ausschliesslich aus Inlandobst und dessen Abfällen und entsprechende Beschränkung der Spirit-einfuhr; Verminderung des Personalbestandes der Alkoholverwaltung.

Die Initiative hat den schon früher von verschiedener Seite aufgeworfenen Vorschlag übernommen, dass die Schweiz ihren gesamten Spiritbedarf mit Ausnahme des Brennspiritus aus Inlandobst und dessen Abfällen decken sollte, um so die Einfuhr ausländischen Spirits weitgehend einzuschränken. Mit der Fabrikation sollen bisher bestehende Brennereien betraut werden, damit auch das «Beamtenheer» der Alkoholverwaltung auf ein vernünftiges Mass herabgemindert werden könne.

a. Was zunächst den ersten Teil dieses Postulates anbetriift, so steht die hier erhobene Forderung in engem Zusammenhang mit der Frage einer zweckmässigen Verwertung des Obstes und seiner Abfälle. Sie berührt aber auch unmittelbar die Versorgung unseres Landes mit Alkohol. Bei der Obstverwertung verlangt das volkswirtschaftliche Interesse, dass die Nährstoffe, welche im Obst und seinen Abfällen enthalten sind, möglichst weitgehend als Nahrungs- und Futtermittel verwertet werden können, so wie dies in den letzten Jahren angestrebt worden ist. Es hat sich anlässlich der Verwertung der Obsternten der beiden letzten Jahre gezeigt, dass es möglich ist, Überschüsse an Äpfeln und in gewissem Umfange auch an Birnen weitgehend ohne Brennen zu verwerten. Auch für die Obstabfälle und Rückstände (Trester) sind Verwendungsmöglichkeiten gefunden worden, die ein Brennen weitgehend entbehrlich machen. Darüber wurde im vorausgegangenen Abschnitt ausführlich berichtet.

Wir sind uns indessen darüber klar, dass auch bei einer vorherrschend brennlosen Verwertung unseres Obstes und seiner Abfälle eine gewisse Menge Kernobstbranntwein immer noch anfallen und der Alkoholverwaltung zufließen wird. Der Umfang dieser Übernahmемenge hängt vor allem von der Grösse der Ernten ab, ferner wird sie in hohem Masse davon beeinflusst, wie weit es gelingt, die Mostobstüberschüsse zu exportieren und wie sich die Absatzmöglichkeiten für die Obsterzeugnisse gestalten, welche an Stelle des Branntweins hergestellt werden (Obstsafft, Obstsaftkonzentrate, Trockentrester usw.).

Wenn wir die Verwertung des Obstes und seiner Abfälle in ihrer Beziehung zur Spriteinfuhr und zu der Spritherstellung im Inland betrachten wollen, so muss die Fragestellung wie folgt lauten: In welchem Umfange ist es technisch möglich und wirtschaftlich zweckmässig, die unter einer vorherrschend brennlosen Verwertungsform des Obstes und seiner Abfälle noch anfallenden Branntweinemengen auf Feinsprit zu verarbeiten? Welche Gestaltung erfahren unter diesem Gesichtspunkt der für eine gesicherte Landesversorgung mit Alkohol notwendige Import und die inländische Spritherstellung aus andern Rohstoffen als Obst? Die Frage darf aber nicht so gestellt werden, als ob von vorneherein Obst und Obstabfälle zu brennen wären, um die Spriteinfuhr einschränken zu können. Obst und Obstabfälle sind nicht die gegebenen Rohstoffe für unsere Spritbedarfsdeckung; sie sind im Rahmen des Zweckmässigen dann heranzuziehen, wenn keine andere Verwendungsmöglichkeit mehr für sie besteht, als ihre Verwandlung in Alkohol.

Wir haben bereits erwähnt, dass das Postulat der Initianten, Sprit ausschliesslich aus Obst und Obstabfällen herzustellen, auch die Landesversorgung mit Alkohol berührt. Bei der Bedeutung des Alkohols als unentbehrlicher Rohstoff für wichtige Industriezweige und bei seiner Unersetzlichkeit für gewisse Zweige der Kriegswirtschaft ist es unerlässlich, dass allfälligen Massnahmen, die mit der Alkoholversorgung in normalen wie in unsicheren Zeiten im Zusammenhang stehen, eine alle Gesichtspunkte dieser Frage umfassende Prüfung vorausgeht.

Der derzeitige Jahresabsatz der Alkoholverwaltung an gebranntem Wassern beträgt rund 100 000 hl 100 %. Über die Gliederung des Absatzes und die Verkaufspreise unterrichtet nachfolgende Aufstellung:

Gliederung des Absatzes und Verkaufspreise der Alkoholverwaltung.

Art des Sprites	Abgesetzte Jahresmenge in hl 100 %	Verkaufs- preise je hl 100 %
		Fr.
Feinsprit (einschliesslich Extrafeinsprit):		
zu Trinkzwecken	10 000	489.—
zu pharmazeutischen und Parfümeriezwecken (verbilligter Sprit).	7 000	295.—
zu Industriezwecken.	35 000	44.— ¹⁾
Feinspritabsatz	52 000	
Sekundaspirt zu Industriezwecken	5 000	43.— ¹⁾
Brennspritus	43 000	48.50 ¹⁾
Gesamter Spritabsatz	100 000	

¹⁾ Durchschnittspreis.

Ausser diesen Mengen verkauft die Alkoholverwaltung unter den heutigen Verhältnissen rund 1000 hl Kernobstbranntwein zu Fr. 489 je hl 100 %, ferner 2000 hl Alcohol absolutus zu Industriezwecken zu Fr. 49 je hl.

An alle von der Alkoholverwaltung zu liefernden Spritsorten werden ganz bestimmte Anforderungen gestellt. Für den Sprit zu Trinkzwecken sind diese Anforderungen in der Lebensmittelverordnung und im Lebensmittelbuch vorgeschrieben. Entgegen der oft verbreiteten Meinung, der Bundessprit sei gleichbedeutend mit einem undefinierbaren Alkoholgemisch verschiedener Herkunft, stellen wir fest, dass der von der Alkoholverwaltung zu Trinkzwecken abgegebene Sprit ein erstklassiges, von allen Nebenbestandteilen gereinigtes Erzeugnis darstellt. Der pharmazeutische Sprit hat den Anforderungen der Pharmakopöa, der Parfümerie- und Industriesprit den Anforderungen der verschiedenen Gewerbegruppen zu genügen. Da es sich bei diesen vielfach um ausgesprochene Exportindustrien handelt, spielen selbstverständlich die Qualität des Sprites und dessen Preis für die Wettbewerbsfähigkeit dieser Bezüger auf dem Weltmarkt eine nicht unbedeutende Rolle.

Aus diesen Darlegungen geht hervor, dass die Alkoholverwaltung für die Bedarfsdeckung des Landes mit Alkohol mehr als 50 % ihres Absatzes in hochwertiger Qualität, nämlich als Feinsprit, zu liefern hat. Nur für eine beschränkte Verwendung in der Industrie und zu Brennzwecken kann sie eine geringere

Qualität abgeben, wozu zu sagen ist, dass der Brennspritusverkauf ständig zurückgeht.

Unter dem alten Alkoholgesetz hat die Alkoholverwaltung ihren gesamten Feinspritbedarf durch Auslandsbezüge gedeckt mit Ausnahme der im Inland im Zeitabschnitt 1886—1914 von den konzessionierten Kartoffelbrennereien erzeugten Spiritmengen. Die Einfuhrmenge betrug im Durchschnitt der Jahre 1921 bis 1932 rund 70 000 hl 100 %.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Alkoholgesetzgebung im Jahre 1932 setzte die Übernahme von Kernobstbranntwein ein, für dessen Verwendung die Verwaltung zu sorgen hatte. Seinerzeit glaubte man, der nicht zu Trinkzwecken absetzbare Kernobstbranntwein werde in seiner ganzen Menge als Brenn- und Sekundasprit Verwendung finden können. Bei den gewaltigen Übernahmemengen in den ersten Jahren der Gesetzgebung schollen aber die Brennspritusvorräte der Verwaltung derart an, dass keine Aussicht mehr bestand, bei dem gleichbleibenden, ja eher zurückgehenden Absatz für Brennspritus für die Vorräte und die neu anfallende Ware eine Verwendung zu finden. Man sah sich gezwungen, nach andern Verwendungsmöglichkeiten für die übernommenen Branntweinemengen Umschau zu halten. Es wurde die Verwendung des entwässerten Kernobstalkohols als Motortreibstoff in Erwägung gezogen. Dieses Projekt stiess jedoch auf grosse Schwierigkeiten verschiedener Art und ist deshalb nicht zur Ausführung gelangt. An Stelle der Beimischung zum Benzin wurde die Aufarbeitung der Vorräte an Kernobstbranntwein und Spiritus auf Feinsprit an die Hand genommen. Diese Aufarbeitung wird in Privatbetrieben sowie im verwaltungseigenen Rektifikationsbetrieb in Delsberg vorgenommen. Aus nachfolgender Darstellung geht hervor, welche Mengen Kernobstbranntwein und Spiritus im Versuchsstadium und im nachfolgenden Dauerbetrieb bereits auf Feinsprit aufgearbeitet worden sind.

Verarbeitung von Kernobstbranntwein und -spiritus auf Feinsprit.

Betrieb	Verarbeitete Menge Kernobstbranntwein und -spiritus			
	Geschäftsjahr 1935/36	Geschäftsjahr 1936/37	Geschäftsjahr 1937/38	Geschäftsjahr 1938/39 ¹⁾
	hl 100 %	hl 100 %	hl 100 %	hl 100 %
Rektifikationsbetrieb der Alkoholverwaltung . .	13 743	10 583	12 019	15 000
Privatbetrieb A	—	—	3 437	5 000
Privatbetrieb B	—	—	4 336	5 000
Privatbetrieb C	—	—	—	2)
Zusammen	13 743	10 583	19 792	25 000

¹⁾ Schätzung. ²⁾ Konzession erteilt für jährlich 20 000 hl 100 %. Steht noch im Versuchsstadium.

Alle Privatbetriebe liegen in der Zentralschweiz. Der Betrieb C konnte infolge technischer Schwierigkeiten bis heute den Dauerbetrieb noch nicht aufnehmen.

Es besteht die Absicht, die Feinspritherstellung in der Weise fortzusetzen, dass durch entsprechend eingerichtete Betriebe die Mengen Kernobstbranntwein auf Feinsprit aufgearbeitet werden, welche sich für diesen Verwendungszweck eignen und weder als Trinkbranntwein noch als Brennspritus Verwendung finden.

Wir halten es für notwendig, auch die wirtschaftliche Seite der Feinspritherstellung zu beleuchten. Wie aus der Übersicht auf Seite 632 hervorgeht, verkauft die Alkoholverwaltung die Hauptmenge des Feinsprites, nämlich 35 000 hl, ohne fiskalische Belastung, d. h. zu einem Preise, der gemäss Art. 38 des Alkoholgesetzes, den Notwendigkeiten unserer Exportindustrie Rechnung tragend, sich nach dem Selbstkostenpreis der von der Alkoholverwaltung als Industriesprit eingeführten Sorten zu richten hat. Nur der zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Riech- und Schönheitsmitteln, die nicht zu Trinkzwecken dienen können, abgegebene sogenannte verbilligte Sprit, sowie der Trinksprit sind fiskalisch belastet. Bei der Erzeugung von Feinsprit aus Kernobstrohstoffen kostet das Ausgangsmaterial, der Kernobstbranntwein, Fr. 160/150 je hl 100 % entsprechend dem heute geltenden Übernahmepreis von Fr. 1.60/1.50 je Liter 100 %. Unter Hinzurechnung der Aufarbeitungskosten von rund Fr. 7 bis 8 je hl, der Frachten und Spesen stellen sich die Einstandskosten der Alkoholverwaltung für den Hektoliter Feinsprit aus Obst auf Fr. 170 je hl. Demgegenüber kostet erstklassiger Importfeinsprit frei Lagerhaus, verzollt, heute zwischen Fr. 35 und 40 je hl. Bei einem Verkaufspreis des Feinsprites zu Industriezwecken von Fr. 44 je hl bedeutet somit die Verarbeitung von Kernobstbranntwein auf Feinsprit eine beträchtliche Mehrbelastung, die dadurch noch vergrössert wird, dass die Ausbeute gewisser Obstrohstoffe, wie Tresterbranntweine, schlechter ist, als die üblicherweise für die Feinspritherstellung verwendeten Stoffe. Diese Mehrbelastung durch die Feinspritherstellung aus Kernobstbranntwein fällt für die Alkoholverwaltung finanziell stark ins Gewicht. Deshalb muss dafür gesorgt werden, dass der Anfall an Kernobstbranntwein und damit seine Aufarbeitung zu Feinsprit in gewissen Grenzen bleibt und nicht zu einer für die Alkoholverwaltung untragbaren Belastung wird. Diesem Zwecke sollen die bereits erwähnte Förderung der Obstverwertung ohne Brennen und die Umstellung des Obstbaues dienen.

Wenn wir auch den schweizerischen Spritbedarf unter möglicher Zurückdrängung der Einfuhr fremden Sprits decken wollen, so wird man doch nicht so weit gehen dürfen, der teuersten Rohstoffquelle für Feinsprit, dem Obst und seinen Abfällen, ein Monopol einzuräumen, wie dies offenbar die Initiative möchte. Es muss vielmehr die Möglichkeit offen gelassen werden, auch andere einheimische Rohstoffquellen, die ebenso Anspruch auf Berücksichtigung machen können, heranzuziehen. Wir halten es beispielsweise nicht als gerechtfertigt, die Feinspritherstellung aus Rückständen der Rübenzuckerfabrikation zu unterbinden, wie das der Fall sein müsste, wenn die For-

derungen der Initiative verwirklicht würden. Die Zuckerfabrik Aarberg stellte seit dem Jahre 1921 aus einem Teil der Rübenmelasse Sekunda spiritus her. Vor zwei Jahren ist das Unternehmen durch die Alkoholverwaltung veranlasst worden, seine Produktion auf Feinsprit umzustellen. Die Preisfestsetzung für den Sprit erfolgt auf der Grundlage des Auslandspritpreises zuzüglich Zoll, wozu noch für den Spritanteil aus der Melasse aus inländischen Rüben auf den bezahlten Rübenpreis Rücksicht genommen wird. Diese Berechnungsart führte in den letzten Jahren zu Spritübernahmepreisen, die zwischen Fr. 35 bis 40 je hl 100 % lagen. Wir würden es für ungerechtfertigt halten, diese Spriterzeugung auszuschalten, die sich preislich und qualitativ als durchaus vorteilhaft erwiesen hat und ebenfalls dem von den Initianten erstrebten Ziel der Beschränkung der Spriteinfuhr dient. Die Einräumung einer Monopolstellung für Herstellung von Feinsprit aus Kernobst und Kernobstabfällen würde es auch unmöglich machen, neu entstehende technisch und wirtschaftlich brauchbare Spritherstellungsverfahren auszunützen.

Wenn der Bund fernerhin die Sorge für die Obstverwertung tragen und eine ausreichende Alkoholversorgung gesichert werden soll, so muss man ihm das Recht einräumen, die Obstverwertung und die Alkoholerzeugung und -beschaffung so zulenken, wie dies mit Rücksicht auf die Interessen der gesamten Volkswirtschaft und die finanzielle Tragbarkeit der in Betracht kommenden Massnahmen zweckmässig ist.

b. Was den zweiten Teil des Postulates anbetrifft, so wird hier der Wunsch ausgesprochen, dass mit der Fabrikation von Sprit aus Kernobst bestehende Brennereien betraut werden möchten, um gleichzeitig zu erreichen, dass das «Beamtenheer» der Alkoholverwaltung auf ein vernünftiges Mass reduziert werden könne.

Es gibt wohl kaum einen Punkt der Tätigkeit der Alkoholverwaltung, über den so unzutreffende Gerüchte herumgeboten werden, wie über den Personalbestand dieser Verwaltung. Tatsache ist, dass die Alkoholverwaltung auf Ende des Geschäftsjahres 1937/38 119 Beamte und Angestellte einschliesslich Personal der Lagerhäuser aufwies. Dass die Durchführung der revidierten Alkoholegesetzgebung mit der neu hinzutretenden Kontrollaufsicht über rund 35 000 Brennereien und 100 000 Brennauftraggeber nicht ohne eine gewisse Personalvermehrung möglich war, bedarf keiner besonderen Begründung. Die Vermehrung von 70 auf 119 Arbeitskräfte vom Beginn des Inkrafttretens der neuen Alkoholordnung bis heute ist gemessen an der Zunahme der Arbeitslast sehr bescheiden. Dabei ist zu beachten, dass der Alkoholverwaltung neben ihren ordentlichen Geschäften wichtige Aufgaben im Rahmen der kriegswirtschaftlichen Vorsorge übertragen worden sind (Alkohol-, Kartoffel- und Obstversorgung).

Für die Durchführung der Kontrolle und Aufsicht sind freilich örtliche Brennereiaufsichtstellen geschaffen worden, deren Träger aber ihren Dienst im Nebenamt ausüben und nicht Beamte sind. Diese sind nicht zuletzt gerade

aus dem Grunde geschaffen worden, um die Zahl der Kontrollbeamten der Zentralverwaltung nicht zu stark vermehren zu müssen. Heute bestehen für die ganze Schweiz 11 Kontrollkreise, die je einem Kreisinspektor unterstellt sind. Weiter stehen noch 2 Inspektoren zu besonderer Verwendung zur Verfügung. Im Verhältnis zur grossen Zahl der zu beaufsichtigenden Betriebe, die sich nicht nur auf Brennereien und Brennauftraggeber beschränken, sondern auch auf Likoristen, Branntweinhändler, Heilmittel- und Parfümeriefabriken, Kliniken, Ärzte, Apotheker, Drogisten und Coiffeure, sowie auf die Verbraucher von Industriesprit erstrecken, ist die Zahl der Inspektoren sehr gering. Wenn man aber, wie die Initianten vorschlagen, die Spriteinfuhr durch vermehrte Spritzerzeugung im Inland ersetzen wollte, so würde die Folge nicht eine Verminderung, sondern unweigerlich eine Vermehrung des «Beamtenheeres» der Alkoholverwaltung sein. Die Spriteinfuhr ist eine Spritbeschaffungsart, deren Abwicklung und Kontrolle am wenigsten Personal erfordert, während die Fabrikation von Sprit im Inland durch Privatbetriebe viel mehr Kontroll- und Verwaltungsarbeit verursacht.

Die Initianten haben offenbar die Frage des Personalbestandes aus dem Grunde mit der Aufarbeitung von Kernobstbranntwein auf Sprit in Verbindung gebracht, weil sie der Ansicht sind, dass diese nicht durch staatliche, sondern durch private Betriebe zu geschehen habe. Sie haben aber damit nur etwas gefordert, was schon heute befolgt wird, da die Aufarbeitung, soweit als es möglich und wirtschaftlich zweckmässig ist, durch Privatbetriebe vorgenommen wird. Dagegen muss die Verwaltung zu Kontrollzwecken und als Reserve auch ihrerseits über eine Anlage verfügen.

4. Regelung der Einfuhr ausländischer Spirituosen wie Cognac und Rum gegen Kompensation mit Schweizer Kirsch und Obstbranntwein.

Die Initiative regt an, dass die Schweiz ausländische Branntweinspezialitäten wie Cognac und Rum inskünftig vorwiegend in Kompensation gegen Abnahme von Schweizer Kirsch und Kernobstbranntwein zur Einfuhr zulassen möchte. Dazu ist folgendes auszuführen:

Die Schweiz hat von Frankreich und den westindischen Inseln, den Herkunftsländern des Cognacs und des Rums, in den letzten Jahren folgende Mengen Cognac, Rum und ähnliche Spirituosen bezogen:

Einfuhr von Cognac, Armagnac und andern aus Wein hergestellten natürlichen Branntweinen, natürliche Obstbranntweine, Rum und Tafia (Pos. 126 a).

	Einfuhr aus Frankreich	Einfuhr aus Jamaica, Martinique usw.
	hl	hl
1932	4601	2864
1933	317	128
1934	487	100
1935	651	184
1936	950	294
1937	1104	415

Diesen Einfuhrmengen steht keine nennenswerte Ausfuhr schweizerischer Spirituosen gegenüber. Keines der vorgenannten Länder hat Bedarf an schweizerischen Spirituosen. Frankreich hat zwar der Schweiz ein kleines Kontingent von jährlich 500 hl Liqueur, Kirsch und Enzian zugestanden, doch wird dieses Kontingent nicht voll ausgenützt, weil Frankreich Kirsch und Obstbranntwein selber schon in genügendem Masse herstellt und nicht auf irgendwelche Einfuhr angewiesen ist. Es bleibt aber zu beachten, dass Frankreich neben dem Zoll noch eine interne Steuer von fr. Fr. 2900 je hl Trinkalkohol erhebt, so dass auch aus diesem Grunde die Absatzmöglichkeiten begrenzt sind. In den westindischen Inseln besteht kein Bedürfnis nach schweizerischen Brantweinen.

Im weitern ist zu beachten, dass sowohl für Frankreich wie für Grossbritannien der Cognac- und Rumexport in die Schweiz im Verhältnis zu der Gesamtproduktion und zu den Exportmöglichkeiten in andere Länder keine ausschlaggebende Rolle spielt, so dass für diese Staaten kein Grund besteht, für die Exportmöglichkeit nach der Schweiz eine Bindung zur Entgegennahme von Schweizer Spirituosen einzugehen. Dabei muss auch auf die übrige Gestaltung der gegenseitigen Handelsbilanz Rücksicht genommen werden. Auch im Verkehr mit andern Staaten, die uns Spirituosen liefern, wie z. B. Deutschland, kommt eine Kompensationsregelung im Sinne der Initiative praktisch nicht in Betracht, weil Deutschland keinen Bedarf an schweizerischen Spirituosen hat. Man darf nicht vergessen, dass die ausländischen Brantweinspezialitäten, wie Rum, Cognac, Whisky, Kümmel usw. zum guten Teil deshalb eingeführt werden, weil sie von der Schweizer Hotellerie für die Fremden geführt werden müssen. Wir würden deshalb unserer Fremdenindustrie einen schlechten Dienst leisten, wenn wir die Versorgung unserer Hotels mit Rum und Cognac und andern Spezialitäten davon abhängig machen würden, dass wir eine entsprechende Menge Kirsch und Kernobstbranntwein im Ausland absetzen können.

Kompensationsgeschäfte liessen sich viel eher bei der Spriteinfuhr denken, welche aber die Initiative unterbinden möchte. Da für solche Geschäfte indessen nur die Länder des Ostens in Betracht kommen dürften, die schon selber genügend Brantwein erzeugen, kämen für den Kompensationsexport der Schweiz höchstens Industrieerzeugnisse in Frage.

Wie wir glauben, gezeigt zu haben, lässt sich die von der Initiative angeregte Kompensationsordnung nicht verwirklichen, weil die Voraussetzungen dazu nicht gegeben sind. Sie würde, ohne Nutzen zu bringen, unsere Handelspolitik in unnötiger Weise belasten. Dagegen schliesst die Unmöglichkeit der Förderung des Exportes schweizerischer Spirituosen in der angeregten Weise nicht aus, dass dieser Frage, namentlich dem Export von Kirsch, inskünftig noch vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt wird. Für Obstbranntwein sind die Exportaussichten nicht gross, da es den schweizerischen Produzenten schwer fallen dürfte, für diese Brantweinart im Ausland einen Markt zu finden. Die Werbung im Ausland hat aber in erster Linie von den interessierten Firmen auszugehen. Auch wird sich die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung

dieser Frage annehmen können. Selbstverständlich hängt die Ausfuhrmöglichkeit neben den handelspolitischen Gesichtspunkten auch von der Qualität und der Preisgestaltung unserer Branntweine ab. Hierzu ist zu bemerken, dass bei der Ausfuhr die fiskalische Belastung von der Alkoholverwaltung rückerstattet wird.

IV. Zusammenfassende Würdigung der Initiative.

Aus den vorstehenden Ausführungen über die Initiative ergeben sich für uns folgende Schlüsse:

1. Die durch die Initiative vorgeschlagene Wiederherstellung des Zustandes im Alkoholwesen vor dem 6. April 1930 bedeutet die Wiederherstellung der Lücke in der Alkoholgesetzgebung, welche die anfänglich guten Wirkungen des Gesetzgebungswerkes von 1885 beseitigt und in ihr Gegenteil verkehrt hatte. Die Wiederherstellung des früheren Zustandes würde das Wiederaufleben des Konkurrenzkampfes zwischen Monopolbrennerei und monopolfreier Brennerei bedeuten, der mit seinen billigen Branntweinpreisen unser Volk der Gefahr des Schnapsmissbrauches ausgesetzt und auch wirtschaftlich ungünstige Wirkungen gezeigt hatte. Die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Alkoholwesen stellt weder eine volkshygienische noch eine volkswirtschaftliche oder fiskalische Verbesserung, sondern vielmehr eine Verschlechterung gegenüber der bestehenden Alkoholordnung dar.

2. Die durch die Initiative aufgestellten Postulate sind, soweit sie die Förderung des Tafelobstbaues, des Dörrobstverbrauches, sowie die Verwertung der Obsttrester als Futtermittel betreffen, bereits verwirklicht und werden im Rahmen des Zweckmässigen weiter ausgebaut. Das durch die Initiative ebenfalls aufgestellte Verschnittverbot für Branntweine, das eine Frage der Lebensmittel- und nicht der Alkoholgesetzgebung darstellt, wird im Zusammenhang mit der weitern Ausgestaltung der Lebensmittelkontrolle eingehend in Prüfung gezogen werden. Die Forderung, dass Sprit nur aus Inlandobst hergestellt werden soll, stellt in dieser Form eine volkswirtschaftlich und fiskalisch unzweckmässige, das Gesamtinteresse des Landes ungenügend berücksichtigende Forderung dar. Dagegen sind wir bereit, der Frage der vermehrten Deckung des Spritbedarfes im Inland weiterhin alle Aufmerksamkeit zu schenken. Die Alkoholverwaltung wird auch inskünftig die Überschüsse an Kernobstbranntwein, die trotz aller Massnahmen für die brennlose Obstverwertung in Jahren grosser Birnenernten eintreten können, im Rahmen des Zweckmässigen zur Feinspritherstellung verwenden. Mit dieser Arbeit sollen vor allem Betriebe betraut werden, welche die hierfür erforderliche Eignung besitzen und wirtschaftlich zu arbeiten vermögen.

Das Postulat der Einschränkung der Obsteinfuhr und das der Zulassung der Einfuhr ausländischer Spirituosen in Kompensation gegen Abnahme schweizerischer Brennerzeugnisse begegnet grossen Schwierigkeiten und lässt sich

nicht einseitig von der Schweiz aus lösen. Soweit dies die handelspolitischen Verhältnisse zulassen, werden wir auf möglichste Berücksichtigung der inländischen Produktion hinzielen, müssen aber in der Behandlung dieser Frage immer die Gesamtlage berücksichtigen. Die Einleitung eines Kompensationsverkehrs in Spirituosen erscheint uns dagegen nicht durchführbar, da auf der Gegenseite die Voraussetzungen hierzu fehlen.

3. Die Initiative leidet an Widersprüchen, wenn sie auf der einen Seite durch Wiederherstellung des Zustandes vor dem 6. April 1930 dem Bund das Recht zur Regelung der Obstbrennerei wieder wegnehmen will und andererseits verlangt, dass der Bund den Tafelobstbau und die Obstverwertung fördert, die Obsteinfuhr einschränkt und die Alkoholverwaltung verpflichtet sein soll, ihren gesamten Spritbedarf aus Inlandobst und dessen Abfällen zu decken. Entweder soll der Bund die Obstverwertung fördern, wie er dies heute tut, und dann muss man ihm auch das Recht geben, die Obstbrennerei zu regeln und den Landesbedürfnissen entsprechend einzuschränken, oder dann überlässt man die Obstbrennerei und damit auch die Obstverwertung der Privattätigkeit, wie dies der Wiederherstellung des Rechtszustandes vor dem 6. April 1930 entspricht.

Wenn sich aber die Frage stellt, zwischen der alten und der neuen Alkoholordnung zu wählen, so muss wohl jeder einsichtige Beurteiler der Verhältnisse zum Schluss kommen, dass man die Obstbrennerei und die Obstverwertung nicht sich selbst überlassen darf, sondern so ordnen muss, wie es die volksgesundheitlichen und volkswirtschaftlichen Interessen unseres Volkes als Gesamtheit verlangen.

4. Die Initiative berücksichtigt zu einseitig nur die Interessen einzelner Wirtschaftskreise und geht an den Bedürfnissen anderer Kreise sichtlich vorbei. Aus diesem Grunde haben massgebende wirtschaftliche Landesverbände die Revalinitiative nicht unterstützt, sondern sich gegen eine Beseitigung der geltenden Alkoholordnung ausgesprochen. Ferner stehen der Initiative alle die Kreise ablehnend gegenüber, die mit Rücksicht auf die Volksgesundheit und Erhaltung unserer Volkskraft jede Erleichterung der Branntweinerzeugung und des Branntweinverbrauches als Rückschritt bekämpfen.

5. Wir verkennen nicht, dass einzelne Postulate der Initiative an sich ihre Berechtigung haben und andere nähere Prüfung verdienen. Dies erfordert aber keine Verfassungsrevision. Sie lassen sich, sofern sie nicht bereits verwirklicht sind oder in Behandlung stehen, auf dem Boden der geltenden Gesetzgebung regeln. Aus diesem Grunde müssen wir auch davon absehen, einen Gegenvorschlag aufzustellen, abgesehen davon, dass Art. 121 der Bundesverfassung den Gegenentwurf nur dann vorsieht, wenn die Initiative einen ausgearbeiteten Entwurf enthält. Bei der vorliegenden Initiative ist dies nicht der Fall, da sie in Form der allgemeinen Anregung gestellt ist.

Wir halten dafür, dass wir heute die mühsam errungene neue Alkoholordnung, die volksgesundheitlich und wirtschaftlich viel Gutes gebracht hat,

nicht einem Zustand opfern dürfen, dem vor einem Jahrzehnt das Schweizer-volk mit grossem Mehr ein Ende bereiten wollte. Vielmehr wollen wir darauf halten, die bestehende Alkoholordnung durch eine verständnisvolle Anwendung und ihre weitere gesetzliche Ausgestaltung den Bedürfnissen der Gesamtheit anzupassen, um dadurch die bereits erreichten Fortschritte für die Zukunft zum Wohle von Volk und Land zu sichern.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen kommen wir zu dem Schluss, dass wir das Initiativbegehren zur Abänderung der Art. 31, 32^{bis} und 32^{quater} der Bundesverfassung im Sinne der Wiederherstellung des vor dem 6. April 1930 geltenden Zustandes im Alkoholwesen nicht gutheissen können und in ihm vielmehr einen verhängnisvollen Vorschlag erblicken müssen.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, das Initiativbegehren dem Volk mit dem Antrag auf Verwerfung zu unterbreiten und dem beigedruckten Beschlussentwurf zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 14. April 1939.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Etter.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

das Volksbegehren für die Abänderung der Art. 31, 32^{bis} und 32^{quater} der Bundesverfassung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Volksbegehrens für die Abänderung der Art. 31, 32^{bis} und 32^{quater} der Bundesverfassung im Sinne der Wiederherstellung des vor dem 6. April 1930 bestehenden Zustandes,

eines Berichtes des Bundesrates vom 14. April 1939,

gestützt auf Art. 121 ff. der Bundesverfassung und Art. 8 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend die Revision der Bundesverfassung,

beschliesst:

Art. 1.

Es wird der Volksabstimmung unterbreitet das Volksbegehren für eine Neuordnung des Alkoholwesens, das in Form der allgemeinen Anregung im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung gestellt wurde und den folgenden Wortlaut hat:

«Die Unterzeichneten stellen dem h. Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung das Begehren um Abänderung der Art. 31, 32^{bis} und 32^{quater} der Bundesverfassung, im Sinne der Wiederherstellung des vor dem 6. April 1930 bestehenden Zustandes.

Der Bundesrat soll unter Zuziehung aller Volksschichten Verbesserungsvorschläge volkshygienischer und fiskalischer Natur vorlegen. Wegleitend soll dabei sein:

1. Um den Bauern und Obstproduzenten eine gerechte Absatzmöglichkeit für ihre Produkte zu ermöglichen, soll Kirsch und Obstbranntwein nur naturrein verkauft werden können (Verschnittverbot).

2. Der Tafelobstbau ist zu fördern und die Einfuhr von ausländischem Obst auf ein Minimum zu reduzieren. Dem Dörrobstkonsum ist vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken (Kriegsreserve von Dörrobst, Militärverpflegung).

Diese Lösung würde nicht verhindern, die Frage der Gewinnung von Futtermitteln aus Obstresten weiterhin zu prüfen und schliesslich der Verwirklichung entgegenzuführen.

3. Sprit (ausgenommen Brennspiritus) soll nur aus Inlandobst und dessen Abfällen hergestellt werden dürfen, womit die Beschränkung der Spriteinfuhr ohne weiteres gegeben ist.

Mit der Fabrikation sollen bisher bestehende Brennereien betraut werden, womit gleichzeitig erreicht werden kann, das Beamtenheer der Alkoholverwaltung auf ein vernünftiges Mass zu reduzieren.

4. Es soll vorgesehen werden, den Import ausländischer Spirituosen wie Cognac und Rum vorwiegend gegen Kompensation von Schweizer Kirsch und Obstbranntwein zu regeln.»

Art. 2.

Dem Volk wird die Verwerfung des Initiativbegehrens beantragt.

Art. 3.

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren zur Neuordnung des Alkoholwesens Revalinitiative. (Vom 14. April 1939.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1939
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3875
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.04.1939
Date	
Data	
Seite	601-642
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 936

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.